



GESCHÄFTSBERICHT

2011 / 2012

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände
für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

CDH

1 STANDORT

- | Gesamtwirtschaftliche und politische Entwicklung
- | Die Situation der Handelsvertretungen
- | Neu: CDH-Vertriebsbarometer

6 RECHT

- | Wertersatzvorschriften bei Fernabsatzverträgen aufrecht erhalten
- | Anfechtungsmöglichkeit einer Zurückweisung der Berufung nach § 522 ZPO eröffnet
- | Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr begrüßt
- | Maßvoller Umgang bei Änderungen des AGB-Rechts für Verträge zwischen Unternehmen angemahnt
- | Verbandsübergreifende Zusammenarbeit im Arbeitskreis "Selbständige im Vertrieb" fortgeführt
- | 11. Praxisforum Vertriebsrecht mit ausgerichtet

13 STEUERN

- | Bericht zur Gesetzgebung
- | Aktuelles aus der Finanzverwaltung
- | Aktuelles aus der Rechtsprechung der Finanzgerichte

23 INTERNATIONALES

- | IUCAB - Das internationale Netzwerk
- | Stellungnahmen
- | 7. Internationales CDH-Rechtsanwaltsforum
- | 9. Außenwirtschaftstag Bremen
- | Sonstiges

32 SOZIALPOLITIK

- | Änderung beim Gründungszuschuss in Kraft getreten
- | ELENA-Verfahren eingestellt
- | Neuerungen beim DEÜV-Meldeverfahren
- | Rentenversicherungspflicht für Selbständige weiter ein Thema

| INHALTSVERZEICHNIS

35 FORSCHUNG / BETRIEBSWIRTSCHAFT

- | Unternehmenskompass 2011
- | Förderung der Kreditvergabe an Existenzgründer und Mittelständler

37 WEITERBILDUNG / UNTERSTÜTZUNG

- | CDH-Webinare
- | Vertriebsangebote für CDH-Mitglieder
- | Messekontakte
- | Kooperation mit der Deutsche Messe AG, der KölnMesse und der Messe Frankfurt
- | CDH-Messen
- | Amtliche Statistik
- | CDH-Rahmenabkommen

45 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- | Presse
- | H&V Journal
- | CDH im Internet
- | Mitgliederwerbung
- | CDH-Vertriebsbarometer
- | Informationen
- | Kontakte
- | Veranstaltungen

53 ORGANISATION

STANDORT

Gesamtwirtschaftliche und politische Entwicklung

Die deutsche Wirtschaft hat sich auch im Berichtszeitraum gut behaupten können. Ungeachtet der Eurokrise und der gedämpften Konjunktur in den meisten Euroländern und in den USA konnten die deutschen Unternehmen ihre Position in den Märkten halten. Deutschland hat sich nach der Wirtschaftskrise 2008 in beeindruckender Weise zurückgemeldet und ist heute eindeutig die dynamischste und wettbewerbsfähigste Volkswirtschaft Europas. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes verzeichneten 2011 praktisch alle Wirtschaftsbereiche einen Zuwachs der realen Bruttowertschöpfung. Das reale Bruttoinlandsprodukt legte im abgelaufenen Jahr um 3,0 % gegenüber dem Vorjahr (+3,7 %) zu. Der Aufschwung des Jahres 2011 stützte sich dabei auf eine breite Basis. Das Exportwachstum von 8,2 % belegt die unverändert hohe Wettbewerbsfähigkeit von Produkten „Made in Germany“ trotz der schwierigen außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus bewegte sich auch die Binnenkonjunktur auf einem unerwartet hohem Niveau. Die deutschen Verbraucher ließen sich von Negativschlagzeilen nicht abschrecken und zeigten sich unverändert konsumfreudig.



Insbesondere der deutsche Mittelstand – der wichtigste Partner der Handelsvertretungen – konnte eine Geschäftslage auf Rekordniveau verzeichnen. Die Unternehmen hatten zu Beginn der Finanzkrise vor zwei Jahren begonnen, sich mit Kostensenkungs- und Flexibilisierungsprogrammen eine solide Zukunftsbasis zu schaffen. Die Erfahrungen der damaligen Finanzkrise haben den Blick der Manager für Krisenpotentiale geschärft und sie dazu gebracht, umfassende vorbeugende Maßnahmen einzuleiten. Dies hat sich in diesem Jahr ausgezahlt.

Allerdings haben sich die Konjunkturerwartungen gegen Ende des Jahres 2011 wieder etwas eingetrübt. Das Münchner ifo-Institut für Wirtschaftsforschung senkte seine Wachstumsprognose für das Jahr 2012 in Deutschland. Das Bruttoinlandsprodukt werde 2012 voraussichtlich nur um 0,4 Prozent zunehmen, so das Institut.

| STANDORT

Die Staatsschuldenkrise wird eine entscheidende Rolle spielen, wie die Wirtschaftsentwicklung weiter verläuft. Wenn größere europäische Länder in die Insolvenz gehen und systemrelevante Banken zusammenbrechen, würde dies Experten zufolge zu einem Wirtschaftseinbruch führen, der deutlich dramatischer wäre als der Einbruch im Krisenjahr 2009.

Damit ist gegenwärtig auch die Politik gefragt. Die vielen Krisensitzungen und die entsprechenden Schlagzeilen beherrschten das politische Spektrum im Berichtszeitraum. Die Bemühungen, die wirtschaftliche Schwäche einzelner Euroländer aufzufangen und die europäische Union wieder zu der alten Stärke zurückzuführen, stehen gegenwärtig im Zentrum des politischen Geschehens. Das wird auch für die stark exportorientierte deutsche Wirtschaft zu einer Schlüsselfrage werden. Auch die Handelsvertretungen, die in immer stärkerem Ausmaß grenzüberschreitend tätig werden, brauchen eine starke Gemeinschaft.



Bestimmt wurde das politische Geschehen im Berichtszeitraum auch von etlichen Landtagswahlen, deren Ergebnisse die politische Landschaft möglicherweise längerfristig verändern werden.

| Die Situation der Handelsvertretungen



Ein Indikator für die betriebswirtschaftliche Situation der Handelsvertretungen sind die Ergebnisse des Unternehmenskompasses, der jährlich vom Institut für Handelsforschung (IfH) in Zusammenarbeit mit dem CDH-Forschungsverband durchgeführt wird.

Die Ergebnisse des CDH-Unternehmenskompasses 2011 für das Geschäftsjahr 2010 zeigen, dass die Gesamteinnahmen im Durchschnitt der erfassten Handelsvertretungen gegenüber dem Vorjahr um 1 % gestiegen sind. Die Betriebe ohne Geschäfte auf eigene Rechnung hatten einen Anstieg ihrer Gesamteinnahmen um durchschnittlich 6 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die Gesamteinnahmen der Betriebe mit Geschäften auf eigene Rechnung verringerte sich um 6 %. Auf einen Mitarbeiter (einschließlich Inhaber) entfielen im Berichtsjahr Gesamteinnahmen in Höhe von 82.555 Euro. Das waren 15,1 % weniger als im

Jahr davor. Die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (Kosten einschließlich kalkulatorischem Unternehmerlohn und kalkulatorischen Zinsen für Eigenkapital) beliefen sich 2010 im Durchschnitt der Handelsvertreterbetriebe auf 95,7 % der Gesamteinnahmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit nunmehr drei Jahren Gewerbesteuern und Pflichtabgaben nicht mehr als Kostenart erhoben werden, weil sie nicht mehr steuerlich absetzbar sind und ihre Berücksichtigung als Kostenart den Ausweis eines zu niedrigen steuerlichen Betriebsergebnisses zur Folge gehabt hätte. Die Kostenbelastung ist somit gegenüber 2009 (98,2 %) um 2,5 % der Gesamteinnahmen gesunken, nachdem sie im Vorjahr gegenüber 2008 (86,1 %) um 12,1 % der Gesamteinnahmen gestiegen und in den ersten sechs Jahren davor kontinuierlich gesunken war.

Dementsprechend verbesserte sich das betriebswirtschaftliche Betriebsergebnis im Durchschnitt der erfassten Handelsvertreterbetriebe von 1,8 % auf 3,3 % der Gesamteinnahmen. Legt man als Bezugsgröße nicht die Gesamteinnahmen, sondern den vermittelten Warenumsatz zugrunde, dann betrug im Jahre 2010 der Anteil des betriebswirtschaftlichen Betriebsergebnisses 0,29 % gegenüber 0,10 % und 0,61 % in den beiden vorangegangenen Jahren. Etwas geringer fiel im Berichtsjahr der Anstieg des steuerlichen Betriebsergebnisses aus, und zwar um 2,1 Prozentpunkte von 26,4 % auf 28,5 % der Gesamteinnahmen.

Von den zwölf untersuchten Kostenarten sind im Berichtsjahr die Anteile von fünf Kostenarten an den Gesamteinnahmen gesunken, während die Anteile von sechs Kostenarten anstiegen. Der Anteil der allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Kosten an den Gesamteinnahmen blieb mit 7,7 % konstant (Einzelheiten dazu siehe Tabelle Seite 4). Am stärksten erhöht hat sich erneut der Anteil des kalkulatorischen Unternehmerlohns von 22,7 % auf 23,4 % um 0,7 Prozentpunkte und der Anteil der Kraftfahrzeugkosten von 7,9 % auf 8,4 % um 0,5 Prozentpunkte der Gesamteinnahmen. Mit dem kräftigen Rückgang der Personalkosten um 3,3 Prozentpunkte von 40,6 % auf 37,3 % und der leichten Verringerung der Provisionen an Untervertreter von 0,7 % auf 0,6 % der Gesamteinnahmen um 0,1 Prozentpunkt, wurde das im Vorjahr drastische Anwachsen des gesamten Personalkostenanteils, der aus diesen beiden Kostenarten und dem kalkulatorischen Unternehmerlohn besteht, von seinerzeit 64,0 % an den Gesamteinnahmen auf jetzt 61,3 % deutlich verringert. Damit konnte, wie 2008 und 2007, ein langjähriger Trend umgekehrt werden.

Bei dieser Betrachtung der Kostenentwicklung muss aber unbedingt folgendes beachtet werden: Die betriebswirtschaftlichen Kosten wurden auf die Gesamteinnahmen prozentuiert. Bei einem Rückgang der Gesamteinnahmen kann folglich der Anteil der Kosten an den Gesamteinnahmen im Vergleich zum Vorjahr

| STANDORT

steigen, auch wenn sich die absolute Höhe der einzelnen Kostenarten im Vergleich mit den Werten des Vorjahres nicht erhöht hat. Bei einem Anstieg der Gesamteinnahmen kann sich dagegen der Kostenanteil an den Gesamteinnahmen verringern, auch wenn die absolute Höhe der Kosten nicht gesunken ist.

Die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten haben sich im Jahre 2010 im Durchschnitt aller Handelsvertretungen im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. In Handelsvertretungen ohne Eigengeschäft sind sie jedoch nur um 2 Prozentpunkte gestiegen, während sie bei den Handelsvertretungen mit Eigengeschäft um 2 Prozentpunkte gesunken sind.

Ergebnisse Unternehmenskompass 2011

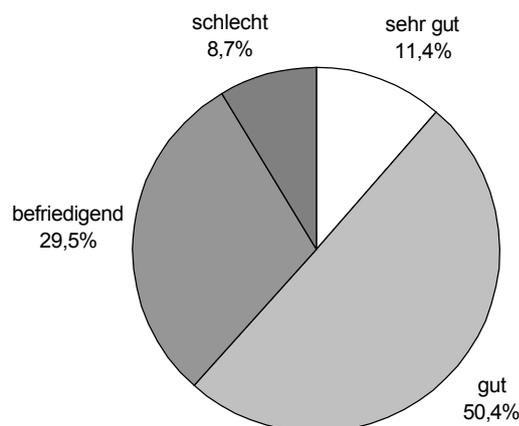
Auswertungsposition	2006	2007	2008	2009	2010
Entwicklung der Gesamteinnahmen (Vorjahr = 100)	105	102	106	92	101
Gesamteinnahmen je beschäftigte Person in €	107.903	100.903	113.220	97.230	82.555
Entwicklung verschiedener Kostenarten					
Personalkosten ohne Provisionen an selbständige Untervertreter und Unternehmerlohn	43,2	37,7	36,1	40,6	37,3
Provisionen an selbständige Untervertreter	0,8	1,8	1,0	0,7	0,6
kalkulatorischer Unternehmerlohn	12,9	16,4	16,5	22,7	23,4
Kraftfahrzeugkosten	6,5	8,2	7,4	7,9	8,4
Reisekosten	2,1	2,1	2,7	2,9	3,1
Bewirtungsspesen und sonstige Kosten der Werbung	2,5	2,5	2,1	2,0	1,9
Raumkosten	4,6	4,3	3,9	5,0	5,2
Telekommunikations- und Portokosten	1,9	1,8	1,7	2,0	1,9
Gewerbesteuer und Pflichtabgaben	4	3,6	*	*	*
Zinsen für Fremdkapital	1,1	1,7	1,5	0,8	1,1
kalkulatorische Eigenkapitalzinsen	1,5	1,9	1,7	2,0	0,9
Abschreibungen	5	4,2	3,8	4,0	4,4
Allgemeine Verwaltungs- und sonstige Kosten	5,1	4,8	7,5	7,7	7,7
Betriebswirtschaftliche Gesamtkosten	91,4	90,9	86,1	98,2	95,7
Betriebswirtschaftliches Betriebsergebnis	8,6	9,1	13,9	1,8	4,3

* wird nicht mehr ermittelt, da nicht mehr steuerlich absetzbar

Neu: CDH-Vertriebsbarometer

Das erste Vertriebsbarometer in der neuen Form, nämlich als Online-Befragung, wurde im März 2012 durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen eine gute Stimmung im Vertrieb. 11,4 % der befragten Handelsvertretungen nennen ihre gegenwärtige Geschäftslage sehr gut (Herbst 2011: 10,6 %) und etwas über die Hälfte gut (Herbst 2011: 45,6 %). Befriedigend ist die Situation für fast 30 %. Allerdings hat sich der Anteil der Befragten mit schlechter Geschäftslage gegenüber dem Herbst etwas erhöht (von 6,7 % auf 8,7 %).

CDH-VERTRIEBSBAROMETER Frühjahr 2012
Beurteilung der eigenen Geschäftslage der Handelsvertretungen
(n=495)



Hinsichtlich der Branchenlage ergeben sich bei dieser Umfrage abweichende Werte: Während in früheren Befragungen die Branchenlage durchgängig schlechter eingeschätzt wurde als die eigene Geschäftslage, zeigt sich in diesem Frühjahr ein differenzierteres Bild: Die Anzahl der Bewertung „gute Branchenlage“ liegt höher als die der eigenen Geschäftslage und die Bewertung „schlechte Branchenlage“ geringer als die der eigenen Situation. Die Zukunftsperspektiven "Gesamt" werden kurzfristig (bis zu 6 Monaten) unterschiedlich beurteilt. Die überwiegende Mehrheit (62,7 %) erwartet keine Veränderungen, etwa ein Viertel der Befragten zeigt mehr Optimismus, nur ca. 12 % sind pessimistisch. Langfristig sind die Erwartungen sogar für mehr als 36 % positiv, ca. 35 % erwarten keine Veränderung, allerdings sind ca. 27 % langfristig pessimistischer gestimmt.

RECHT

Die Tätigkeit der CDH auf dem Rechtsgebiet war auch in diesem Geschäftsjahr geprägt von der Interessenvertretung der Vertriebsunternehmen, insbesondere der Handelsvertretungen, Vertragshändler und Handelsmaklerbetriebe, gegenüber der Bundesregierung, dem Parlament, den Ministerien und anderen Bundesbehörden. Eine nachhaltige Einflussnahme auf den politischen Entscheidungsprozess erforderte zahlreiche Gesetzesvorhaben mit nicht unerheblichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsbereich der Vertriebsunternehmen. Ebenfalls wurden Änderungen bewirkt und Impulse für zukünftige Gesetzgebungsverfahren gegeben.



Die CDH hat sich mit Rechtsartikeln in Fachzeitschriften mit der kontinuierlichen Veröffentlichung aktueller Gerichtsentscheidungen und dem Kontakt zu den führenden Kommentatoren im Handelsvertreterrecht für die Fortentwicklung des Vertriebsrechts eingesetzt und darüber ausführlich berichtet. Darüber hinaus wurden Rechtsbroschüren, Vertragsmuster und Arbeitspapiere überarbeitet, zahlreiche neu erstellt. Durch eine Vielzahl von Vortragsveranstaltungen und Seminaren wurden diese Tätigkeiten flankiert. Ebenfalls wurde der Kontakt mit Rechtsanwälten, die sich ständig mit dem Handelsvertreter- und Vertriebsrecht beschäftigen, national wie auch international intensiviert, um den Mitgliedsfirmen der CDH-Organisation jederzeit für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung kompetente rechtliche Hilfe anbieten zu können. Im Berichtszeitraum wurde u.a. aus diesem Grunde ein weiteres internationales CDH-Rechtsanwaltsforum veranstaltet, das mit einer Vielzahl von Teilnehmern aus vielen Ländern Europas sehr regen Anklang fand. Auch wurde die Fachtagung „Praxisforum Vertriebsrecht 2011“ gemeinsam mit dem Forum Institut für Management durchgeführt, in der die neuesten Entwicklungen im Vertriebsrecht sowohl in Deutschland wie auch auf europäischer Ebene im Vordergrund standen.

Wertersatzvorschriften bei Fernabsatzverträgen aufrecht erhalten

Zum Mitgliederkreis der CDH-Organisation zählen auch Unternehmer, die selbständig im Vertrieb tätig sind und zunehmend auch Waren unmittelbar an den Verbraucher

verkaufen. Aus diesem Grunde hatte sich die CDH in die Reformbestrebungen zum Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen – insbesondere den Regelungen zum Wertersatz – eingeschaltet. Dabei ging es insbesondere darum, dass der Anspruch des Verkäufers auf Wertersatz vom Grundsatz her weiter aufrechterhalten bleiben sollte und dies zudem unter für den gewerblichen Verkäufer handhabbaren Voraussetzungen. Am 4. August 2011 sind die aus diesen Reformbestrebungen hervorgegangenen Änderungen zum Wertersatz beim Widerruf von Fernabsatzverträgen in Kraft getreten. In § 312e BGB wurde eine neue, eigenständige Regelung zum Wertersatz für gezogene Nutzungen bei Fernabsatzverträgen eingefügt. Außerdem wurde der Wertersatz wegen Verschlechterung der Ware gemäß § 357 Abs. 3 BGB geändert. Die Gesetzesänderungen sind auf die sog. Messner-Entscheidung des EuGH zurückzuführen, in der das oberste Europäische Gericht die deutschen Regelungen zum Wertersatz teilweise für gemeinschaftsrechtswidrig erklärt hatte.

Künftig muss ein Verbraucher dann Wertersatz für die Nutzung der Kaufsache leisten, „soweit er die Ware in einer Art und Weise genutzt hat, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht.“ Auch muss der Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss auf diese Rechtsfolge hingewiesen sowie über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht belehrt worden sein. Amtliche Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung sind im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Anfechtungsmöglichkeit einer Zurückweisung der Berufung nach § 522 ZPO eröffnet

Berufungsgerichte waren bislang nach § 522 Abs. 2 ZPO verpflichtet, die Berufung in klaren Fällen ohne mündliche Verhandlung und ohne weitere Anfechtungsmöglichkeiten zurückzuweisen. Die seit dem 27. Oktober 2011 in Kraft getretene Neuregelung stärkt die mündliche Verhandlung und baut den Rechtsschutz aus.

Die CDH hatte sich nachhaltig für eine Reform dieser Regelung eingesetzt und die Schaffung einer Anfechtungsmöglichkeit gefordert, da immer wieder auch Handelsvertretungen von dieser fehlenden Rechtsschutzmöglichkeit betroffen waren.

Auch im Berufungsverfahren muss jetzt immer mündlich verhandelt werden, wenn eine mündliche Erörterung des Rechtsstreits geboten ist – zum Beispiel wegen der

existenziellen Bedeutung des Rechtsstreits für eine Partei –, selbst wenn die Sache aussichtslos erscheint und keine Grundsatzbedeutung hat. Die Schwelle für eine Prozessbeendigung durch unanfechtbaren Beschluss wurde heraufgesetzt. Künftig kann dies nur noch geschehen, wenn die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, während bislang Offensichtlichkeit nicht gefordert wurde. Das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde wurde eingeführt. Selbst wenn eine Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen wird, kann dagegen nunmehr ab einem Beschwerdewert von 20.000 € Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden. Damit sind nunmehr Zurückweisungsbeschlüsse unter den gleichen Voraussetzungen wie ehemals schon Berufungsurteile anfechtbar.

Damit wurden zugleich regionale Unterschiede im Rechtsschutz beseitigt. Bisher wurde von Gericht zu Gericht nämlich sehr unterschiedlich von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht, Berufungen durch unanfechtbaren Beschluss zurückzuweisen. Während in bestimmten Gerichtsbezirken mehr als jede vierte Berufung durch unanfechtbaren Beschluss zurückgewiesen wurde, war es in anderen Regionen nicht einmal jede zehnte. Mit dem neuen Gesetz wirken sich diese regionalen Unterschiede nicht mehr aus. Es gibt die gleichen Rechtsmittel, unabhängig davon ob die Entscheidung durch Urteil oder Beschluss ergeht.

Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr begrüßt

Das Bundesjustizministerium hatte die CDH aufgefordert, zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, Stellung zu nehmen mit dem die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.2011 umgesetzt werden muss. Die CDH, die seinerzeit auch bereits zum Entwurf der EU-Richtlinie Stellung bezogen hatte, begrüßte den Referentenentwurf, mit dem bereits bestehende Instrumentarien zum Schuldnerverzug weiter verschärft, ausgedehnt und verfeinert werden sollen.



Erstmals soll eine Höchstgrenze für Zahlungsfristen gesetzlich bestimmt werden (60 Tage bei Unternehmen und 30 Tage bei öffentlichen Stellen). Dass auch die

öffentliche Hand den Zahlungsverzugsregelungen unterfällt, wurde von der CDH ausdrücklich begrüßt - insbesondere da zahlreiche Vertriebsunternehmen vor allem im Bauwesenbereich öffentliche Stellen als Kunden haben. Gerade in diesem Wirtschaftsbereich wurde von vielen CDH-Mitgliedsunternehmen immer wieder die ungenügende Zahlungsmoral beklagt.

Ebenso begrüßte die CDH die Anhebung der Verzugszinsen auf neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und die Einführung einer Pauschale in Höhe von 40 €. Mit einer solchen Entschädigung zusätzlich zu den Verzugszinsen könne die Zahlungsmoral effektiv gesteigert und das Wirtschaftsleben verbessert werden. Um das Verhältnis zur Höhe des Rechnungsbetrags zu wahren –, insbesondere wenn ein Unternehmen lediglich einen Tag oder nur wenige Tage mit der Zahlung in Verzug ist, schlug die CDH eine Abstufung vor, dass der Pauschalbetrag bei Rechnungsbeträgen unter 150 € auf 20 € herabgesetzt wird.

Die EU-Richtlinie muss nun – wie in den anderen Mitgliedstaaten – auch in Deutschland bis zum 16. März 2013 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Maßvoller Umgang bei Änderungen des AGB-Rechts für Verträge zwischen Unternehmen angemahnt

Vor dem Hintergrund, dass häufig auch Handelsvertreter- und Vertragshändlerverträge unter die AGB-rechtlichen Regelungen fallen können, nutzte die CDH die Ge-

legenheit, um zu einem vom Bundesministerium der Justiz verschickten Fragebogen bezüglich etwaiger Änderungen des AGB-Rechts für Verträge im unternehmerischen Geschäftsverkehr Stellung zu nehmen.

AGB-Recht

Die CDH stellte zunächst heraus, dass es sich bei der Art der Verträge, die im Mitgliederbereich mit anderen Unternehmen geschlossen werden, in der Hauptsache um Vertriebsverträge insbesondere um Handelsvertreter- und Vertragshändlerverträge handelt. In der Vertriebspraxis werden diese in der Regel von den vertretenen Unternehmen formularmäßig ausgestaltet, gerade wenn diese mehrere Repräsentanten in ihrem Vertriebsgebiet unterhalten. Diese Vertriebsverträge werden dabei nicht ausgehandelt, sondern dem Handelsvertreter

bzw. Vertragshändler ohne große Verhandlungsspielräume vorgelegt. Folglich unterliegen derartige mehrfach verwendete Handelsvertreter- bzw. Vertragshändlerverträge als Formularverträge vollumfänglich dem AGB-Recht. Durch die zunehmende Konzentration der Anbieter in vielen Branchen stehen immer mehr marktmächtige Unternehmen den zahlreichen mittelständischen Vertriebsunternehmen gegenüber. Dementsprechend sind Verhandlungen auf Augenhöhe häufig nicht möglich. Vertriebsunternehmer müssen oft die gestellten Bedingungen der vertretenen Unternehmen in Kauf nehmen, um den Vertragsabschluss überhaupt zu erreichen. Das stellt eine einseitige Inanspruchnahme der Vertragsfreiheit dar, was nicht zu einem angemessenen Interessensausgleich zwischen den Vertragsparteien führen kann. Daher hat das AGB-Recht für CDH-Mitglieder eine besonders große Bedeutung - gerade im Hinblick auf Vertragsklauseln, die dispositives Recht abbedingen und Handelsvertretungen unangemessen benachteiligen bzw. die Risiken auf sie abwälzen können, die durchaus auch ihre Existenz gefährden können.

Folglich schafft das AGB-Recht eine zusätzliche Rechtssicherheit, von der gerade der Mittelstand - der schließlich das Rückrad der Wirtschaft bildet - profitiert. Denn mit Hilfe des AGB-Rechts lassen sich viele für die Handelsvermittlung nachteilige Klauseln zu Fall bringen. Handelsvertretungen brauchen Planungssicherheit, um erfolgreich am Markt auch im Sinne ihrer Partnerunternehmen agieren zu können. Sie müssen erkennen und nachvollziehen können, inwiefern welche Veränderungen auf sie zu kommen. So sind bspw. dank des AGB-Rechts Klauseln unwirksam, die den vertretenen Unternehmen ein einseitiges Recht gewähren wie Änderungsvorbehalte hinsichtlich des Vertretungsbezirkes, Kundenstammes oder Provisionshöhe. Gleiches gilt für einseitige Kündigungsgründe, die ohne sachlichen Grund nur einer Vertragspartei zustehen. Auch die Verlagerung des Absatzrisikos auf den Handelsvertreter oder Haftungsbegrenzungs- und Freizeichnungsklauseln halten der derzeitigen AGB-Kontrolle nicht stand.

Die CDH betonte, dass das geforderte höhere Maß an Vertragsfreiheit nicht zu Lasten derjenigen Vertragspartner gehen darf, die in der Praxis solchen Formularverträgen unterworfen werden. Die §§ 307 ff. BGB schaffen eine Vertragsgerechtigkeit, die wirtschaftlich unterlegende Vertriebsunternehmen vor einer Bedrohung ihrer Existenz schützen könnte. Das darf nicht vorschnell aufgegeben werden. Bedacht werden sollte ferner, dass solche unwirksamen Vertragsklauseln im Einzelfall zu erheblichen finanziellen Verlusten beider Seiten führen können, also seitens der Handelsvertreter wie auch seitens der vertretenen Unternehmen.

Verbandsübergreifende Zusammenarbeit im Arbeitskreis "Selbständige im Vertrieb" fortgeführt



Der Arbeitskreis für „Selbständige im Vertrieb“, der sich auf maßgebliche Initiative der CDH im Jahre 2002 gebildet hatte, hat im Berichtszeitraum mehrfach getagt. Dem Arbeitskreis gehören neben der CDH der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD), der Verband der privaten Bausparkassen e.V. (VdpB), der Deutsche Franchise Verband e.V. (DFV) und auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) an. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen werden belastende Maßnahmen für den Vertrieb auf EU- und Bundesebene diskutiert und gemeinsame oder auch separat durchgeführte Aktionen abgestimmt.

Im Berichtszeitraum beschäftigte sich der Arbeitskreis insbesondere mit den Themen eines EU-Richtlinienentwurfes über die Rechte der Verbraucher, dem Grünbuch eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen, der Neufassung des Begriffes der hauptberuflich selbständigen Tätigkeit durch den Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen, dem Gesetzentwurf zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen, dem Gesetzentwurf zur Änderung des BGB zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr und dem EU-Richtlinienentwurf zur verantwortungsvollen Kreditvergabe und der Reform der Versicherungsvermittlerrichtlinie.

Zwischen den Teilnehmern wurden zu diesen Themen einzelne Aktionen und die Vorgehensweise auf politischer Ebene abgestimmt, um frühzeitig auf den politischen Entscheidungsprozeß im Sinne der beteiligten Verbände einwirken zu können.

11. Praxisforum Vertriebsrecht mit ausgerichtet

Mit Unterstützung der CDH führte das FORUM-Institut für Management GmbH am 24. und 25. November 2011 in Düsseldorf das mittlerweile bereits elfte Forum für Vertriebsrecht durch. Das Praxisforum hat sich zu einem "jour fixe" für all die-

jenigen entwickelt, die im Vertriebsrecht tätig sind. Jährlich kommen die führenden Juristen aus der Vertriebsrechtspraxis der unterschiedlichsten Branchen, Wirtschaftszweige und Verbänden zu einem intensiven Gedanken- und Erfahrungsaustausch über die aktuellen Entwicklungen im Vertriebsrecht und deren Auswirkungen in der Praxis zusammen. Topreferenten aus der Rechtsprechung – auch diesmal



wirkte eine Richterin des Bundesgerichtshofs, Frau Dr. Rhona Fetzner, mit, die dem VIII. Senat angehört, der für das Vertriebsrecht zuständig ist –, von mehreren Hochschulen, Unternehmen, Verbänden und führenden Anwaltskanzleien führten im Plenum und den Arbeitsgruppen aus. Ebenfalls waren gleich mehrere Kommentatoren des Handelsvertreterrechtes aus den entscheidenden juristischen Kommentaren als Referenten oder Teilnehmer auf der Tagung präsent. Anwesend waren somit all diejenigen, die Literatur und Rechtsprechung im Handelsvertreter- und Vertriebsrecht entscheidend prägen.

Die Schwerpunkte lagen bei den neuesten Entwicklungen im Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht und der Gestaltung von internationalen Franchise-Verträgen. Darüber hinaus wurden die Themen AGB in Import- und Exportverträgen und der Produkthaftung als Vertriebsrisiko ausführlich besprochen. Lebhaft diskutiert wurden im Handelsvertreterrecht insbesondere der Umfang der Kontroll- und Informationsrechte, hier insbesondere der Anspruch des Handelsvertreters auf einen Buchauszug und dessen Durchsetzung in der Praxis. Zudem waren ebenfalls die Darstellungen zur Betroffenheit der Selbständigen im Vertrieb von einer Rentenversicherungspflicht von besonderem Interesse. Die Veranstaltung nutzten auch zahlreiche Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführerinnen der CDH-Landesverbände zum Gedankenaustausch und auch zum Intensivieren von Kontakten zu den Anwälten, die insbesondere auch vertretene Unternehmen beraten. Auch waren mehrere Justiziere von größeren Unternehmen als Teilnehmer zugegen, die bereits mit Handelsvertretern ihren Vertrieb organisieren oder über eine Umstellung ihres Vertriebes auf diesen Vertriebsweg ernsthaft nachdenken. Die neu geknüpften Kontakte und die vielen Informationen und Eindrücke, die an diesen beiden Tagen gesammelt wurden, werden in die Lobbytätigkeit der CDH und auch die Beratungspraxis der Landesverbände einfließen.

STEUERN



Auch in diesem Berichtszeitraum veränderte sich das Steuerrecht durch Maßnahmen des Gesetzgebers, durch neue Verwaltungsanweisungen und nicht zuletzt durch die Rechtsprechung der Finanzgerichte.

Die Veränderungen im Steuerrecht waren von der CDH zu bewerten und zu denjenigen Punkten, die den Wirtschaftsbereich Handelsvermittlung und Vertrieb in besonderer Weise berührten, z.B. durch Mitwirkung in Gremien oder Stellungnahmen Einfluss zu nehmen. Die für Handelsvertreter und Handelsmakler bedeutsamsten Änderungen des Steuerrechts wurden im H&V Journal sowie in Vortragsveranstaltungen und Seminaren erläutert. Außerdem wurden die für den Wirtschaftsbereich wichtigen finanzgerichtlichen Urteile analysiert und die Verbandspublikationen den geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Bericht zur Gesetzgebung

Als Gesetzgebungsakt waren für den Bereich Handelsvermittlung und Vertrieb insbesondere das Dritte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und das Steuervereinfachungsgesetz von besonderer Bedeutung.

■ Ist-Besteuerung

Kurz vor Jahresschluss 2011 sorgte der Gesetzgeber mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes für die von der CDH seit langem geforderte unbefristete Fortgeltung der 500.000 €-Grenze bei der Umsatzsteuer. Ohne dieses Gesetz könnten seit dem 1. Januar 2012 von dem Vorteil der Ist-Besteuerung nur noch Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von 250.000 € profitieren. Zuletzt hat CDH-Präsident Heinrich Schmidt anlässlich der CDH-Hauptversammlung im Mai 2011 im Roten Rathaus in Berlin den anwesenden Mittelstandsbeauftragten der Bundesregierung, Ernst Burgbacher MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeswirtschaftsministerium, eindringlich darum gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung die geltende Umsatzgrenze dauerhaft festschreibt.

Der Vorteil der Ist-Besteuerung: Die Umsatzsteuer aus den Rechnungen der Handelsvertreter bzw. den Gutschriften der vertretenen Unternehmen ist durch den Handelsvertreter erst dann an den Fiskus abzuführen, wenn das Provisionsentgelt auch tatsächlich auf dem Konto des Handelsvertreters eingegangen ist. Nach der Grundregel entsprechend der Soll-Besteuerung ist die Umsatzsteuer schon dann durch den Handelsvertreter zu bezahlen, wenn die vermittelte Leistung, also das vermittelte Warengeschäft, ausgeführt wurde. Unter Ausführung ist die Lieferung der Waren an den Kunden zu verstehen. Da dieser Zeitpunkt regelmäßig weit vor dem Zeitpunkt liegt, an dem der Handelsvertreter seine Provision erhält, ist die Ist-Besteuerung, die sich am Zahlungseingang und nicht am Entstehungszeitpunkt der Provision orientiert, gerade für Handelsvermittlungen von besonderem Vorteil. Nach der Soll-Besteuerung würde der Handelsvertreter Liquiditätsnachteile erleiden, da er die Umsatzsteuer auf seine Provisionen vorzufinanzieren hätte.

Das stetige Mahnen und Drängen der CDH hat zu einem wichtigen Erfolg geführt. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuerrechts wurde die Fortgeltung beschlossen. Die Besonderheit: Die Fortgeltung wurde nicht, wie dies in den Vorjahren erfolgte, befristet. Sie gilt nun unbefristet. Damit ist für die Vertriebsunternehmen eine langfristige Sicherheit geschaffen.

▪ Elektronische Rechnungen

Auch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus November 2011 enthält eine wichtige Änderung für die Vertriebsunternehmen.

Rückwirkend zum 1. Juli 2011 wurde bei der Umsatzsteuer die Möglichkeit eingeführt, Rechnungen auch elektronisch zu erstellen und zu versenden. Hierzu wurden die formalen Anforderungen an Rechnungen reduziert. Allerdings müssen die Unternehmen zwingend bestimmte Vorgaben beachten, um den Vorsteuerabzug beim Finanzamt nicht generell zu gefährden.

Wurden bislang nur diejenigen elektronisch übermittelten Rechnungen steuerrechtlich anerkannt, die eine qualifizierte elektronische Signatur enthielten, so werden jetzt digital übermittelte Rechnungen jeglicher Art anerkannt. Zulässig ist nun zum Beispiel die Übersendung einer Rechnung als reine E-Mail mit Word-, Text- oder PDF-Dateien als Anhang, als DE-Mail und E-Post oder die Übermittlung durch Computer-Telefax und Fax-Server. Die einzigen, aber auch sehr wichtigen Voraussetzungen: Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit des Inhalts der übermittelten Daten sowie die Lesbarkeit müssen

gewährleistet sein. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung betrifft die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach dem Gesetz erforderlichen Angaben unverändert geblieben sind.

Zu beachten ist, dass die Übermittlung der elektronischen Rechnungen von der Zustimmung des Rechnungsempfängers abhängt. Stellt der sich quer, darf keine Rechnung auf diesem Wege übermittelt werden, dann ist weiterhin die Papierform maßgeblich.

Die Möglichkeit der EDV-Übermittlung von Rechnungen hat nichts an den umsatzsteuerlichen Pflichtangaben, die eine jede Rechnung enthalten muss, um den Vorsteuerabzug zu gewährleisten, geändert. Neu ist, dass der Empfänger der Rechnung durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren die Echtheit der Herkunft der Rechnungen, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit der Unterlagen sicherstellen muss.

■ Verbindliche Auskünfte

Nach heftiger Kritik änderte der Gesetzgeber im vorgenannten Steuervereinfachungsgesetz die Gebührenregelung für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt. Die verbindliche Auskunft ist ein gutes Instrument, um einen unsicheren steuerlichen Sachverhalt für den Steuerpflichtigen rechtsicher zu machen. Eine Gebührenpflicht darf daher nicht so bemessen sein, dass dieses wichtige Instrument aus Kostengründen nicht mehr genutzt wird.

Aufgrund der jetzt erfolgten Änderung ist die Gebührenpflicht auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt. Beträgt der Gegenstandswert weniger als 10.000 €, wird keine Gebühr erhoben. In den Fällen, in denen der Gegenstandswert nicht bestimmbar ist und auch nicht durch Schätzung bestimmt werden kann, bleibt es bei der bisherigen Regelung nach § 89 Abs. 6 AO. Braucht das Finanzamt zur Bearbeitung des Vorganges weniger als zwei Stunden, wird ebenfalls keine Gebühr erhoben. Die Neuregelung ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 4. November 2011 bei der zuständigen Finanzbehörde eingehen.

■ E-Bilanz erst ab 2014

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Unternehmen schon die Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2012 elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln haben. Aufgrund technischer Schwierigkeiten gilt dies nun erst für die Bilanz des Jahres 2013. Das Finanzamt wird es also nicht beanstanden, wenn die Bilanz und die Gewinn-

und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2012 noch nicht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung sondern in Papierform übermittelt werden. Freiwillig dürfen die Daten indes jetzt schon elektronisch übermittelt werden. Macht der Steuerpflichtige von der allgemeinen Übergangsregelung Gebrauch, steht die erste elektronische Übermittlung erst im Jahre 2014 bezüglich der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsjahres 2013 an. Insgesamt wird in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung seitens der Wirtschaftsverbände und der Steuerberatervertretungen noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf gesehen. Es wird erwartet, dass die Anforderungen im Laufe des Jahres noch unternehmerverträglicher ausgestaltet werden.

■ Reisekostenreform: CDH fordert Erhöhung der Verpflegungspauschalen



Die Bundesregierung strebt eine Vereinfachung des Reisekostenrechts an. Hierzu wurde eigens durch das Bundesfinanzministerium das Projekt "Reform des steuerlichen Reisekostenrechts - ReiKoRef" ins Leben gerufen, das verschiedene Vereinfachungsansätze erarbeitet hat.

Ziel des Projektes ist, Reformansätze zu Vereinfachungsmöglichkeiten im steuerlichen Reisekostenrecht zu erarbeiten. Ein Schwerpunkt ist dabei insbesondere der Themenbereich Verpflegungsmehraufwendungen.

Die CDH hat an vielen Diskussionsrunden und Arbeitskreisen der Wirtschaftsverbände und des Bundesministeriums der Finanzen mitgewirkt. Ziel aller Aktivitäten der CDH ist es, für die Vertriebsunternehmen eine Verbesserung der Abzugsfähigkeit von Reisekosten zu erreichen.

Nach CDH-seitiger Analyse des schriftlichen Berichts aus dem Finanzministerium, der u.a. vier verschiedene Modelle zur Ausgestaltung eines zukünftigen Reisekostenrechts enthält, sieht die CDH weiterhin erheblichen Nachbesserungsbedarf schon bei den Ansätzen der Reformüberlegungen. Denn trotz Reform sollen die Verpflegungspauschalen nicht automatisch an die Inflationsrate angepasst werden. Dies ist aus Sicht der CDH jedoch zwingend notwendig. Sind nämlich die geltenden Spesensätze seit 1996 bzw. der Euro-Umstellung nahezu unverändert.

- Gesetz zum Abbau der kalten Progression

Noch völlig offen ist, ob das von der Bundesregierung eingeleitete Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel, die kalte Progression einzudämmen, über die parlamentarischen Runden kommt. Das von der CDH sehr begrüßte Gesetz wird derzeit insbesondere von den Bundesländern im Deutschen Bundesrat ausgebremst, die die damit verbundenen Steuerausfälle fürchten. Zwar bietet der Bund den Ländern eine nicht unerhebliche Kompensation an, die Länder wollen jedoch den vollständigen Ausgleich. Die Verhandlungen bleiben abzuwarten. Die Ausführungen der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Gesetzes vom 21. März 2012 konnten die gegensätzlichen Positionen jedenfalls nicht verändern.

- Steuervorteil bei energetischer Sanierung

Im Bundesrat blockiert wird derzeit auch das von der CDH begrüßte Gesetz der Bundesregierung zur Förderung der energetischen Sanierung. Nach diesem Gesetz sollen über einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt 10 % der Sanierungskosten von der Steuer abgesetzt werden können. Die Notwendigkeit, Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden zu fördern, ist allseits anerkannt. Investitionen in moderne Heizungen, bessere Dämmung und modernes Gebäudemanagement zur Senkung der Heizkosten und Verringerung des CO₂-Ausstoßes helfen nicht nur der Umwelt. Die gezielte steuerliche Förderung ist auch ein Konjunkturprogramm, das geeignet ist, sich sogar selbst zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund ist es aus der Sicht der CDH nicht nachvollziehbar, dass der Bundesrat dieses Gesetz allein aus Kostengründen scheitern lassen will.

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

- Mit Schreiben vom 8. Dezember 2011 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) neue Spesensätze (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Pauschbeträge für Übernachtungskosten) bekannt gegeben, die seit 1. Januar 2012 gelten.

In Bezug auf die Länder der EU haben sich die Werte bei Dänemark, Athen, Irland, Niederlande, Schweden und Zypern verändert. Die neuen Sätze sowie der Hinweis auf die Veränderungen sind im H&V Journal Nr. 1 aus 2012 veröffentlicht.

- Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 hat das BMF angesichts verschiedener BFH-Entscheidungen vom 9. Juni 2011 (VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09) neue Grundsätze zur Festlegung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei mehreren Tätigkeitsstätten veröffentlicht. Die Grundsätze können nicht nur für Handelsvertreter mit angestellten Reisenden von Bedeutung sein, sondern auch für diejenigen Handelsvertreter, bei denen die Finanzverwaltung bislang Einschränkungen beim Betriebsausgabenabzug vorgenommen hat, weil die Verwaltung davon ausgegangen war, dass der Handelsvertreter mehrere Betriebsstätten (z.B. im häuslichen Büro und im Orderzentrum) hat.
- Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 hat das BMF die neuen Sachbezugswerte 2012 bekannt gegeben. Bei Mahlzeitengestellungen an Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber gelten folgende Werte: Für ein Mittag- oder Abendessen 2,87 Euro, für ein Frühstück 1,57 Euro.



Hinweis: Alle vorgenannten BMF-Schreiben können von den Internetseiten der CDH www.cdh.de/information/infothek/steuern/bmf heruntergeladen werden.

Aktuelles aus der Rechtsprechung der Finanzgerichte

- Häusliches Arbeitszimmer einer Außendienstmitarbeiterin



Im Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 5. Mai 2011 (11 K 2591/09 E) finden sich interessante Ausführungen zum Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit einer Außendienstmitarbeiterin aus dem technischen Bereich.

Das Finanzgericht stellte zunächst fest, dass der von der Klägerin genutzte Raum ein häusliches Arbeitszimmer ist. Der Raum fiel auch nicht etwa deshalb aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift heraus, weil die funktionale Büroeinheit auch von dritten, nicht familien-

und haushaltszugehörigen Personen im Sinne des BFH-Urteils vom 9. November 2006 (IV R 2/06) genutzt wird. Allerdings bilde im konkreten Fall das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit der Klägerin. Der Senat kam nach der ihm vorliegenden Tätigkeitsbeschreibung zu der Überzeugung, dass die Klägerin keine klassische Außendiensttätigkeit ausübe. Die Klägerin verkaufe nämlich nicht nur Pumpen „von der Stange“, sondern binde die Produkte des Arbeitgebers in Projekte ein, und zwar sowohl in die Planung und Ausschreibung als auch in den Verkauf. Neben der Pumpe selbst werde auch eine Ingenieursleistung verkauft bzw. Beratungstätigkeit erbracht. Diese bestehe z.B. in der Berechnung einer Pumpleistung oder Planung, der die Pumpe umgebenden Bauwerke. Diese Tätigkeit gehe über die Tätigkeit eines Verkäufers im Außendienst hinaus. Der Abwicklung der Projekte im häuslichen Arbeitszimmer komme so in qualitativer Hinsicht ein größeres Gewicht zu als der Präsenz beim Kunden vor Ort.

Der Fall weise Parallelen zum BFH-Urteil vom 13. November 2002 (VI R 28/02) auf. In dieser Entscheidung habe der BFH entschieden, dass bei einem Ingenieur, dessen Tätigkeit wesentlich durch die Erarbeitung theoretischer komplexer Problemlösungen (im Streitfall: Wartung der vom Arbeitgeber vertriebenen Industripumpen für Chemieunternehmen) im häuslichen Arbeitszimmer geprägt sei, dieses auch dann den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bilden könne, wenn die Betreuung von Kunden im Außendienst ebenfalls zu seinen Aufgaben gehörte. Insbesondere aufgrund dieser Erwägungen kam das Finanzgericht Düsseldorf zu dem Ergebnis, dass nicht der Außendienstbezirk den vorgenannten Mittelpunkt bildet, sondern das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung. Daher waren die Kosten für das Arbeitszimmer in voller Höhe absetzbar.

Das Finanzgericht Düsseldorf ließ keine Revision zum Bundesfinanzhof zu. Ob Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) erhoben wurde, ist nicht ersichtlich. Von einer Rechtskraft der Entscheidung ist somit auszugehen.

■ Maßgeblichkeit des Listenpreises für die 1 %-Methode

Bekanntlich wird, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird, der Wert einer Privatnutzung des Dienst- oder Geschäftswagens nach der 1 %-Methode bestimmt. Danach schlägt pro Privatnutzungsmonat 1 % des Fahrzeuglistenpreises am Tag der Zulassung des konkreten Fahrzeuges zu Buche.

Diese Berechnungsmethode gerät zunehmend in die Kritik, zumal der Bundes-

finanzhof für den Lohnsteuerbereich entschieden hat, dass für die Bestimmung des steuerpflichtigen Vorteils (Personalrabatt) bei Jahreswagenüberlassung sich nicht am Listenpreis des Fahrzeugs, sondern am üblichen Marktpreis zu orientieren ist (Urteil des BFH vom 17.06.2009 – VI R 18/07).

Der Bund der Steuerzahler hat vor dem Finanzgericht Niedersachsen einen Musterprozess (AZ: 9 K 394/10) mit dem Ziel geführt festzustellen, dass die Bestimmung des Nutzungswertes anhand des Listenpreises rechtswidrig ist. Leider hat das Finanzgericht die Klage am 14.09.2011 abgewiesen. Der Rechtsstreit ist seit dem 20. Januar 2012 beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 51/11 anhängig.

Dieses Verfahren kann man nutzen, um die eigene Steuerveranlagung in diesem Punkte offen zu halten, Steuerbescheide also nicht rechtskräftig werden zu lassen.

▪ Nutzung des Privatwagens für Dienstfahrten



Nutzen Steuerpflichtige ihren privaten PKW für dienstliche oder geschäftliche Fahrten, können sie derzeit nur 0,30 € je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet bekommen. Angestellte im öffentlichen Dienst können jedoch von ihrem Dienstherrn für jeden mit dem privaten Fahrzeug dienstlich zurückgelegten Kilometer bis zu 0,35 € steuerfrei erstattet bekommen.

Wegen dieser ungleichen Besteuerungspraxis soll beim Bundesverfassungsgericht nach verschiedenen Presseveröffentlichungen unter dem Aktenzeichen 2 BvR 1008/11 eine Verfassungsbeschwerde anhängig sein. In erster Instanz hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg die Klage abgewiesen. Die beim Bundesfinanzhof erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wurde ebenfalls zurückgewiesen (Beschluss des BFH vom 15. März 2011 – VI B 145/10).

Trifft es zu, dass eine entsprechende Verfassungsbeschwerde anhängig ist, können Steuerpflichtige diese zu ihrem Vorteil nutzen. Setzen sie z.B. in ihrer Steuererklärung den höheren Pauschbetrag an und folgt das Finanzamt dem erwartungsgemäß nicht, legen sie gegen den Steuerbescheid Einspruch ein und beantragen unter Hinweis auf das Aktenzeichen des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht das Ruhen ihres Einspruchsverfahrens. Entscheidet das Bundesverfassungsgericht im Sinne der Steuerzahler, profitieren davon regelmäßig nämlich nur diejenigen, deren Steuerveranlagung offen bzw. deren Steuerbescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist.

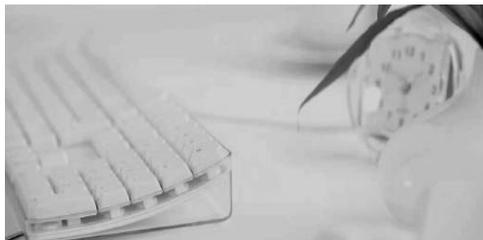
- Bettensteuer weiterhin umstritten

Mittlerweile liegen verschiedene Entscheidungen zur Bettensteuer oder, wie diese von verschiedenen Kommunen so bezeichnet wird, zur Kulturförderabgabe vor. Eine einheitliche Rechtsprechung zeichnet sich dabei noch nicht ab. In allen vier Fällen wurde die Revision zur nächst höheren Instanz zugelassen.

Das Verwaltungsgericht München untersagte der Stadt München mit Urteil vom 30. Juni 2011 (Az: M 10 K 10.5725) die Einführung einer „Übernachtungssteuer“. Das Verwaltungsgericht Köln hingegen erklärte die Kulturförderabgabe der Stadt Köln mit Urteil 6. Juli 2011 (Az: 24 K 6736/10) für rechtmäßig. Mittlerweile liegen auch zwei Entscheidungen des Rheinland-Pfälzischen Oberverwaltungsgerichts aus Koblenz vor. In beiden Urteilen vom 17. Mai 2011 (AZ: 6 C 11337/10.OVG und 6 C 11408./10.OVG) hatte das OVG keine Bedenken gegen die Bettensteuer der Städte Bingen am Rhein und Trier.

Wahrscheinlich wird erst das Bundesverwaltungsgericht klären können, ob es den Kommunen tatsächlich zusteht, eine kommunale Bettensteuer oder Kulturförderabgabe zu erheben.

- CDH behält Recht bei GEZ-Gebühren



Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 17.08.2011 über drei Klagen gegen Rundfunkgebührenbescheide der Gebühreneinzugszentrale GEZ entschieden. Die Entscheidungen (Aktenzeichen BVerwG 6 C 15/10, 6 C 45/10 und 6 C 20/11) gingen jeweils zu Gunsten der Gebührenzahler aus. Für Internet-PC's in der nicht ausschließlich privat genutzten Wohnung fällt keine eigenständige GEZ-Gebühr an, wenn für den Wohnbereich bereits eine GEZ-Gebühr entrichtet wird.

Die Entscheidungen beseitigen damit die Ungerechtigkeit, die von der CDH seit der Gebührenreform zu Beginn des Jahres 2007 angeprangert wurde. Die CDH hatte sich seit dem Bekanntwerden der ersten Überlegungen zur Einbeziehung von internetfähigen Computern in die GEZ-Gebührenpflicht vehement gegen zusätzliche Belastungen der Unternehmer mit GEZ-Gebühren ausgesprochen, wenn für das Grundstück bereits GEZ-Gebühren anfallen. Insoweit sei z.B. an die erfolgreiche Protestaktion im Jahre 2006 (s. H&V Journal Nr. 5/2006, Seite 5) erinnert.

Um an den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu partizipieren, sollten Handelsvertreter, die ein Büro/Arbeitszimmer im eigenen selbstbewohnten Haus oder in der angemieteten Wohnung haben und für das Wohnhaus/die Wohnung bereits eine Rundfunkgebühr entrichten, einfach ihr betrieblich genutztes „neuartiges Rundfunkempfangsgerät“ unter Hinweis auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (mit Anführung der Aktenzeichen) schriftlich abmelden. Dabei sollte deutlich gemacht werden, dass für das Grundstück bereits eine Rundfunkgebühr gezahlt wird. Anzugeben sind sowohl die neunstellige GEZ-Teilnehmernummer, die für den Wohnbereich vergeben wurde, als auch diejenige neunstellige GEZ-Teilnehmernummer, die für die unternehmerische Nutzung des "neuartigen Rundfunkempfangsgerätes" vergeben wurde. Nach den Grundsätzen des öffentlichen Gebühren- und Abgabenrechts können von Gerichtsentscheidungen nur diejenigen Zahler profitieren, die die neue GEZ-Gebühr unter Vorbehalt gezahlt oder gegen ihren Gebührenbescheid Einspruch eingelegt haben. Entsprechende Empfehlungen sprach die CDH z.B. im H&V Journal Nr.1/2007 (Seite 10) und im H&V Journal Nr.10/2008 (Seiten 14f.) aus. Allerdings sind der CDH auch Fälle bekannt, in denen die GEZ ohne dass ein vorheriger Einspruch vorlag, rückwirkend ab dem ursprünglichen Anmeldezeitpunkt alle zwischenzeitlich gezahlten Gebühren erstattet hat.



Hinweis: *Fällt für die Radionutzung im Geschäftswagen eine Rundfunkgebühr an, helfen die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts nicht weiter. Denn diese Radiogebühr muss trotz Wegfalls der (hierauf zuvor angerechneten) PC-Gebühr weiterhin gezahlt werden.*

INTERNATIONALES

IUCAB - Das internationale Netzwerk

Gemeinsam mit 18 Schwesterverbänden aus Europa und Amerika bündelt die CDH in der IUCAB (Internationally United Commercial Agents and Brokers) die Interessen ihrer Mitglieder, um sie auf europäischer und internationaler Ebene zu vertreten. Der regelmäßige Austausch über aktuelle Fragen der internationalen Warendistribution sowie die Erarbeitung gemeinsamer Strategien sichert eine zeitgemäße internationale Positionierung der CDH. Für CDH-Mitglieder wird hierdurch der Weg für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen und Kontakte geebnet.



■ IUCAB-Delegiertenversammlung und Kongress in Marrakesch/Marokko

Die Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung der Handelsvertreter und Handelsmakler (IUCAB) fand im Jahr 2011 im Rahmen eines IUCAB-Kongresses vom 2. bis 4. Juni 2011 in Marrakesch/Marokko statt. Rund 50 Delegierte und fast 70 weitere Teilnehmer aus allen europäischen Mitgliedsverbänden nahmen insgesamt an der Veranstaltung teil.

Am ersten Tag fand zunächst die Delegiertenversammlung sämtlicher der IUCAB angeschlossenen Mitgliedsverbände statt. Ein Hauptthema war der weitere Ausbau der gemeinsamen Internetplattform, der IUCAB-Database www.come-into-contact.com, welche aufbauend auf dem Konzept der www.handelsvertreter.de unter gemeinsamer Trägerschaft der IUCAB und der CDH, zur größten internationalen Vertriebsplattform entwickelt werden soll. Weitere Themen waren unter anderem der neu gestaltete Internetauftritt der IUCAB, das neue IUCAB-Logo und mögliche neue Mitgliedschaften von Handelsvertretervereinigungen. Unter dem Titel "Prognose über die Zukunft der Handelsvertreter in einer globalen Welt" fand am zweiten Tag der Internationale IUCAB-Kongress in Marrakesch statt. Referiert wurde über die Schwellenländer, insbesondere den Mittleren Osten, und welche Erfahrungen



dort mit Handelsvertretern bereits gesammelt wurden, über die Folgen der Katastrophe in Japan und die geopolitischen Einflüsse auf die Wirtschaftszone. Weitere Themen waren die zukünftigen Formen des Kapitalismus und Kernpunkte des Erfolges von Handelsvertretern, warum sie in den Vereinigten Staaten so verbreitet sind und mit welchen Ängsten sie sich auseinandersetzen müssen.

- Secretarial Working Group (SWG) der IUCAB in London/Großbritannien



Das Treffen fand unter Vorsitz des IUCAB-Vizepräsidenten Olivier Mazoyer und des ehemaligen IUCAB-Vizepräsidenten Paul Wakeling statt. Anwesend waren die nationalen Geschäftsführer der Mitgliedsverbände aus dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Österreich, Deutschland, Schweden und Spanien und IUCAB-Generalsekretär Jaap van Till.

Aktivitäten und Erfolge des Jahres 2011 wurden von den nationalen Geschäftsführern vorgestellt. Ebenfalls wurden Erfahrungen über die Gewinnung neuer Mitglieder und den Erhalt bestehender Mitgliedschaften ausgetauscht.

Weitere Fortschritte wurden hinsichtlich der verstärkten Teilnahme an der IUCAB-Database erzielt.

Der künftige verstärkte Fokus der IUCAB auf das Image des Handelsvertreter-Berufsstandes im Allgemeinen wurde begrüßt. Ideen und Erfahrungen zu Methoden, die zur Steigerung der Aufmerksamkeit und Profilierung des Berufsstandes angewandt wurden, bereits ausgetauscht.

Das nächste Treffen der SWG wird im Januar 2013 in Amsterdam stattfinden.

- IUCAB Legal Working Group (LWG) in Berlin und Amsterdam/Niederlande

Vom 14. bis 15. April 2011 trafen sich die Mitglieder der Legal Working Group (LWG) der IUCAB in Berlin. Zentrales Thema war wieder die Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung nebst Leitlinien, welche die EU-Kommission 2010 in einer neuen Fassung veröffentlicht hatte. Diskutiert und ergänzt wurde dazu ein Arbeitspapier, das auch Nicht-Juristen einen Überblick über deren Inhalte und die möglichen Risiken verschaffen soll.

Ein weiterer Punkt war das Grünbuch zum Europäischen Vertragsrecht für Verbraucher und Unternehmer sowie die Neufassung der deutschen Ausgleichsregelung in § 89b Abs. 1 HGB inklusive der hierzu bislang ergangenen Rechtsprechung. Des Weiteren soll das Projekt des Vertreters der MANA über die Rechtsangleichung für Handelsvertreter in den USA mit Hilfe der Legal Working Group ausgebaut werden. Dieses Projekt orientiert sich am europäischen Model und hat die verschiedenen Schutzrechte von Handelsvertretern in den USA zum Gegenstand.

Am 18. Dezember 2011 gab es ein erneutes Treffen in Amsterdam. Besprochen wurde der Schadens- und Ausgleichsanspruch nach dem englischen Handelsvertreterrecht, das Auslaufen und die Neufassung der Gruppenfreistellung im Kraftfahrzeugsektor, die französische, italienische und deutsche Rechtsprechung zum Handelsvertreterrecht sowie der Verordnungsentwurf der EU-Kommission für ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ und weitere IUCAB-Strategien.

Stellungnahmen

▪ Entwicklung eines kollektiven Rechtsschutzes

Die CDH hat gemeinsam mit dem Bundesverband Direktvertrieb Deutschland (BDD) und dem Deutschen Franchise-Verband (DFV) zur Entwicklung eines kohärenten Ansatzes für den kollektiven Rechtsschutz gegenüber der EU-Kommission Stellung genommen. Eine Einführung von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten auf europäischer Ebene sowohl im Verbraucher- wie auch im Kartellrecht wurde einstimmig abgelehnt. Denn die Europäische Kommission habe bisher noch nicht dargelegt, dass ein tatsächlicher Bedarf für die Einführung von Sammelklagen bestehe. Die Einführung von Sammelklagen auf EU-Ebene sei besonders brisant, da auf europäischer Ebene der Kläger die Wahl des günstigsten Gerichtsstands ("forum-shopping") habe. Damit erhöhe sich das Gefährdungspotenzial für Unternehmen, da nur in einem der EU-Mitgliedstaaten missbräuchliche Klagen zulässig sein müssen, um europaweit ein Risiko darzustellen.

Ein weiterer problematischer Baustein der US-Sammelklage sei die Möglichkeit, Strafschadenersatz zu gewähren. Hierbei erhalte der Kläger nicht nur seinen tatsächlichen Schaden ersetzt, sondern zur abschreckenden Wirkung das Vielfache des eigentlichen Schadens. Außerdem werde Klägern Beweiserleichterungen ge-

währt und es könnten Erfolgshonorare vereinbart werden, bei denen ein Kläger z.B. eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragen kann, ohne ein finanzielles Risiko einzugehen. Bei Erfolgshonoraren trage die Rechtsanwaltskanzlei die Prozesskosten, werde aber am Erfolg der Klage beteiligt. Aus Sicht von CDH, BDD und DFV schaffe ein solches Klagesystem ein Ungleichgewicht zu Lasten des Beklagten.

Weiterhin läge es grundsätzlich nicht in der Gesetzgebungskompetenz der EU, Regeln zum Schutz vor missbräuchlichen Klagen zu erlassen, da die EU-Mitgliedstaaten für die konkrete Ausgestaltung ihrer jeweiligen Prozessordnung zuständig sind. Die Europäische Kommission habe jedoch bislang nur Rechtsgrundlagen für einen Legislativvorschlag genannt, die den Erlass umfangreicher Schutzvorschriften nicht zulassen. In einigen der EU-Mitgliedstaaten sind bereits schon Elemente der EU-Sammelklage eingeführt worden. Würden diese Vorschriften aufgrund von EU-Vorgaben nun verschärft, so würde sich das Gefahrenpotenzial europaweit erhöhen. Deshalb sei es unerlässlich, dass im Falle einer EU-Gesetzgebung, Sicherheitsstandards auf europäischer Ebene verbindlich vorgegeben werden.

Solange kein schlüssiges Konzept zur Verhinderung von missbräuchlichen Klagen vorläge, sollte der Einführung von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten eine klare Absage erteilt werden.

■ Stellungnahme zum Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer

Auch über die Zukunft des aktuellen Mehrwertsteuersystems wird auf EU-Ebene nachgedacht. Einfachere Regeln und weniger Bürokratie sollen Fiskus sowie Unternehmen künftig die Administration der Mehrwertsteuer erleichtern. Bereits seit 10 Jahren hat die Kommission Ambitionen, das gemeinsame EU-Mehrwertsteuersystem zu modernisieren. Allerdings ist dieser Versuch an seine Grenzen gestoßen, weshalb die Kommission in ihrem im Dezember 2010 veröffentlichten Grünbuch eine Diskussion darüber anstieß, wie zukünftig das europäische Mehrwertsteuersystem einfacher, robuster und effizienter gestaltet werden kann. Erstmals seit 1967, also seit Einführung des Mehrwertsteuersystems, gab es die Möglichkeit, sich aktiv an der Diskussion zu beteiligen.

In diese Diskussion hat sich die CDH u.a. durch einen sogenannten Konsultationsbeitrag eingeschaltet. Die CDH begrüßte in diesem Beitrag zunächst die Grundregel, dass grenzüberschreitende sonstige Leistungen nicht mehr im Ursprungsland, sondern im Bestimmungsland des Leistungsempfängers mehr-

wertsteuerpflichtig sind. Diese Regelung sei prinzipiell vorteilhaft, da sie es auf einfache und rechtssicherere Art ermögliche, den Leistungsort für die Vermittlungsleistung zu bestimmen. Allerdings kritisierte die CDH die den Handelsvertretern auferlegte Pflicht, bezüglich ihrer innergemeinschaftlichen Vermittlungsleistungen Angaben in Zusammenfassenden Meldung machen zu müssen. Diese Pflicht wurde im Zuge der neuen Grundregel zu Kontrollzwecken eingeführt. Handelsvertreter müssen hierzu in der regelmäßig quartalsmäßig zu erstellenden Zusammenfassenden Meldung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr) des vertretenen Unternehmens und die jeweiligen Nettoprovisionsumsätze angeben. Darüber hinaus sprach die CDH die Pflicht der Vertriebsunternehmen an, in den Umsatzsteuererklärungen und Voranmeldungen die Bemessungsgrundlage aller innergemeinschaftlichen Vermittlungsleistungen (zusammengefasst) anzugeben (bzw. zu schätzen). Handelsvertreter hätten insgesamt einen erheblichen administrativen Mehraufwand. Dies stehe völlig im Widerspruch zu der allgemeinen Tendenz, Bürokratie abzubauen.

Auch in diesem Zusammenhang thematisierte die CDH die Nachteile der sogenannten Soll-Versteuerung. Denn bei dieser Art der Versteuerung ist Umsatzsteuer selbst dann abzuführen, wenn die Rechnung von dem Kunden noch nicht beglichen wurde. Das führt nach Ansicht der CDH zu Liquiditätsengpässen, da Handelsvertreter die Steuerbelastung liquiditätsmindernd vorfinanzierten. Dadurch entstünden Wettbewerbsverzerrungen, die ja gerade die Kommission verhindern möchte.

Daher forderte die CDH die Kommission auf, Lösungen für einen weiteren Bürokratieabbau im Zusammenhang mit Zusammenfassenden Meldungen zu suchen und sich für einen vollständigen Übergang zur Ist-Besteuerung einzusetzen.

■ Einführung eines Europäischen Vertragsrechts

Seit dem Jahr 2001 gibt es seitens der EU-Kommission Überlegungen, ein europäisches Vertragsrecht einzuführen. Die CDH folgte der Aufforderung der Kommission und erarbeitete einen Konsultationsbeitrag zu dem Grünbuch der Kommission "Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen".

In der Stellungnahme hinterfragte die CDH, ob überhaupt ein Bedarf für ein optionales Instrument auf Seiten der Unternehmer bestehe. Hinsichtlich der Exporttätigkeit Deutschlands, dessen Hauptabnehmer der EU-Binnenmarkt ist, könne von keiner Behinderung des zwischenstaatlichen Handels ausgegangen

werden. Darüber hinaus stehe bereits das UN-Kaufrecht für grenzüberschreitende Unternehmensgeschäfte zur Verfügung. Zudem sei fraglich, ob wirklich alle Unternehmen im Rahmen von Verbrauchergeschäften Interesse an einem grenzüberschreitenden Handel hätten. Im Grünbuch selbst wurde aufgeführt, dass Händler sich weigerten, in das Land des Verbrauchers zu liefern. Deshalb halte es die CDH für erforderlich, dass die Mitgliedstaaten noch eingehender Hindernisgründe untersuchen. Dem Hauptargument, dass ein europäisches Vertragsrecht Transaktionskosten senke, hält die CDH entgegen, dass auch mit Einführung eines optionalen Instruments Transformationskosten entstehen. Ferner sei fraglich, wie hoch das Verbraucherschutzniveau gestaltet werden solle. Ein optionales Vertragsrecht dürfe nach Ansicht der CDH nicht zu einem zu hohen Schutzniveau führen.

Als Ergebnis bestehe aus Sicht der CDH kein zwingendes Bedürfnis, ein einheitliches europäisches Vertragsrecht für Unternehmerverträge zu schaffen.

▪ Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

Das Bundesministerium hatte die Wirtschaftsverbände aufgefordert, zu allgemeinen Fragen des Verordnungsvorschlags des Europäischen Parlaments und Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (GEK) Stellung zu nehmen.



In ihrem Antwortschreiben verdeutlichte die CDH, dass sie ein weiteres einheitliches Kaufrecht für grenzüberschreitende Unternehmensgeschäfte für nicht erforderlich halte. Denn die CDH sehe nicht, dass die unterschiedlichen nationalen Regelungen ein wesentliches Binnenmarkthemmnis darstellten. Wesentliche Barrieren wären insbesondere Sprachbarrieren und räumliche Entfernungen. Diese könnten jedoch nicht durch ein GEK überwunden werden. Fraglich wäre weiterhin, ob die Anwendung des GEK inhaltlich überhaupt ein besseres Ergebnis als das UN-Kaufrecht erzielen könne, da dieses bewusst von vielen Unternehmen im internationalen Geschäftsverkehr ausgeschlossen werde. Darüber hinaus habe die CDH kompetenzrechtliche Bedenken gegenüber dem Regelungsgehalt des Verordnungsvorschlages.

- Stellungnahme zum Änderungsvorschlag der EU-Kommission zu der Verordnung von Kontrollgeräten im Straßenverkehr

Um Verwaltungslasten des Fahrtenschreibersystems zu senken, legte die EU-Kommission einen Änderungsvorschlag zu der Verordnung von Kontrollgeräten im Straßenverkehr vor, in dem u.a. die Entfernung, für die keine Fahrtenschreiberpflicht bzw. Tachographenpflicht besteht, von 50 km auf 100 km ausgeweitet wird. Die CDH verfasst dazu eine Stellungnahme an die Vertreter der EU-Ratsarbeitsgruppe Landverkehr in Brüssel.

Die CDH begrüßte zunächst die Ausweitung auf 100 km. Allerdings sind weiterhin ein großer Teil der CDH-Mitglieder, die nur sporadisch betrieblich bedingte Gütertransporte z.B. anlässlich von Messeteilnahmen durchführen, unangemessen von den Regelungen betroffen. Oft liegen dabei die Entfernungen über 100 km, so dass die Unternehmen gezwungen sind, die Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten zu beachten und elektronische Fahrtenschreiber selbst in Pkws mit Anhänger einzusetzen. Ein Mehraufwand für Fahrten, die nur eine reine Nebentätigkeit darstellen und bei denen keine weiteren Transporte erfolgen. Absurd ist, dass CDH-Mitglieder mehrfach mit dem Problem konfrontiert sind, überhaupt digitale Tachographen einsetzen zu können, weil diese gar nicht für ihre PKW's (SUV) erhältlich sind. Ohne Frage stellt das eine unsinnige bürokratische Belastung dar. Deshalb fordert die CDH eine praxisgerechte Anpassung der Ausnahmen und die EU-Kommission auf, die Ausnahmen dahingehend zu erweitern, dass die Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten künftig grundsätzlich auf Personen anzuwenden sind, deren Haupttätigkeit das Fahren ist.

7. Internationales CDH-Rechtsanwaltsforum



Zum nunmehr bereits 7. Internationalen Rechtsanwaltsforum durfte die CDH am 14. und 15. Oktober 2011 in Stuttgart wieder zahlreiche Vertrauensanwälte aus ganz Europa begrüßen. In diesem Jahr waren Rechtsanwälte aus den Ländern Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien und Deutschland als Gastgeber vertreten. Zum ersten Mal hat in diesem Jahr auch ein Rechtsanwalt aus der Türkei teilgenommen. Die CDH richtet dieses Forum in einem 2-Jahres-Rhythmus aus, das im Wechsel einmal im In- bzw. im Ausland stattfindet.

| INTERNATIONALES

▪ Länderberichte und Sonderthemen

Es wurden zahlreiche Diskussionsbeiträge zu den unterschiedlichsten Themen, sowohl aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts als auch aus anderen Bereichen, die für Handelsvertreter von Bedeutung sind, gehalten. Themen waren die Rechtsfrage, ob eine neu gegründete Gesellschaft bereits über Geschäftsverbindungen im Sinne des deutschen Ausgleichsrechts verfügen kann, der aktuelle Stand des europäischen Vertragsrechts, Rechte und Risiken ausländischer Handelsvertreter in italienischen Insolvenzverfahren, Ausgleichsanspruch des türkischen Handelsvertreter gefolgt von der Vertragskündigung des Handelsvertreter aus wirtschaftlichen Gründen.

Der zweite Tag war gefüllt mit Berichten zu den neuesten Entwicklungen im Handelsvertreterrecht in den Teilnehmerländern. Hier gab es u.a. Berichte zur Länge der Kündigungsfristen, zur nachvertraglichen Wettbewerbsentschädigung, zum Buchauszug und zur Verjährung und zur Berechnung des Ausgleichsanspruches in Italien sowie zur neuesten Rechtsprechung.

▪ Netzwerken im Interesse der Mitglieder

Die Veranstaltung nutzten auch zahlreiche Hauptgeschäftsführer der CDH-Landesverbände zum Gedankenaustausch und auch zum Intensivieren von Kontakten zu den Anwälten, die gegebenenfalls Rechtsstreitigkeiten von CDH-Mitgliedern im Ausland führen können. Die neu geknüpften Kontakte und die vielen Informationen und Eindrücke, die an diesen beiden Tagen gesammelt wurden, werden sowohl in die Lobbytätigkeit der CDH als auch in die Beratungspraxis der CDH Landesverbände einfließen.

| 9. Außenwirtschaftstag Bremen

Am 13. September 2011 fand der 9. Deutsche Außenwirtschaftstag in Bremen statt, auf dem die CDH wieder vertreten war. Der Deutsche Außenwirtschaftstag – kurz AuWi – ist Kongress, Fachausstellung und Kontaktbörse in einem. Hier trifft sich alle zwei Jahre Wirtschaft und Politik, um aktuelle Themen des Außenandels zu diskutieren.



In der Fachausstellung präsentierten sich rund 40 Aussteller. Die CDH konnte erneut an ihrem Stand den Besuchern des AuWi ihre Dienstleistungen vorstellen. In persönlichen Gesprächen mit den Unternehmern wurden zudem Informationen, Kontakte sowie Erfahrungen für einen erfolgreichen und sicheren Weg bei Auslandsgeschäften ausgetauscht.

Für die Planung und Organisation des Deutschen Außenwirtschaftstages Bremen 2011, der Leitveranstaltung für den Export, trafen sich die Mitglieder des Beirats mehrmals im Jahr. Besprochen wurden u.a. der Programmablauf hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der Leitforen, die Teilnahme und Platzierung der VIPs, Moderatoren, Referenten und Sponsoren und Flyer.

Sonstiges

- Gelangenheitsbestätigung - Einführung eines Unterschriftenerfordernisses bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen und für innergemeinschaftliche Lieferungen wurden geändert. Besonders einschneidend sind die neuen Nachweisregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Denn seit Anfang 2012 müssen sich liefernde Unternehmen eine schriftliche Bestätigung einholen, dass die Lieferung auch tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedsstaat gelangt ist. Nur wenn ein ordnungsgemäßer Nachweis vorliegt, erkennt die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerbefreiung an. Anderenfalls trägt der Lieferant das volle Risiko der Umsatzsteuerfreiheit seiner Lieferung.

Wegen der starken Gegenwehr wurde zwischenzeitlich die Übergangsfrist für innergemeinschaftliche Lieferungen auf den 30. Juni 2012 verlängert. Die CDH begrüßt zwar die verlängerte Übergangsfrist, fordert allerdings eine Abschaffung des Unterschriftserfordernisses. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen werden aufgrund ihrer fehlenden Kapazitäten Schwierigkeiten haben, die Voraussetzung der Gelangensbestätigung zu erfüllen. Vielmehr sollte die Kommunikation zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedsstaaten verbessert werden, um dem Umsatzsteuerbetrug entgegenzuwirken.

SOZIALPOLITIK

Änderung beim Gründungszuschuss in Kraft getreten

Am 28. Dezember 2011 sind die Neuerungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt in Kraft getreten, wodurch u.a. die Regelungen zum Gründungszuschuss neu justiert wurden, indem diese Existenzgründungsförderung von einer teilweisen Pflicht- in eine vollständige Ermessensleistung umgewandelt wurde. Das heißt, dass selbst beim Vorliegen aller Voraussetzungen die örtliche Arbeitsagentur nicht gehalten ist, den Zuschuss auch zu bewilligen. Ebenfalls die Abfolge und Dauer der beiden Zuschussphasen wurde geändert. Zwar bleibt die maximale Gesamtdauer der Förderung unverändert bei 15 Monaten. Doch wurde die erste Förderphase, in der der Gründer weiterhin Arbeitslosengeld bekommt zzgl. einer Pauschale von 300 €, die vor allem zur Abdeckung der Krankenversicherungsaufwendungen gedacht ist, von neun auf sechs Monate verkürzt. Die zweite Phase mit einer Förderung von pauschal nur noch 300 € im Monat wurde im Gegenzug von sechs auf neun Monate verlängert. Weiterhin muss zum Erhalt dieser Förderleistungen bei Antragstellung noch ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld für mindestens 5 Monate bestehen.

Die CDH hatte diese Änderungen während des vorausgegangenen Gesetzgebungsverfahrens heftig kritisiert, da die Verkürzung der Förderung wegen möglicher Mitnahmeeffekte nicht gerechtfertigt ist. Auch wurde herausgestellt, dass die weit überwiegende Zahl der geförderten Gründer ihre selbständige Tätigkeit auch nach dem Auslaufen der Förderung weiterhin ausüben. Mit Inkrafttreten dieser Änderungen muss die Geschäftsidee die Sachbearbeiter der Agentur für Arbeit wegen der stattfindenden Ermessensentscheidung nun selbst überzeugen. Die CDH befürchtet, dass künftig öfters auch nach „Kassenlage“ entschieden werden wird.

ELENA-Verfahren eingestellt

Am 2. Dezember 2011 wurde das Gesetz zur Aufhebung der Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) im Bundesgesetzblatt

verkündet und ist damit bereits im vergangenen Jahr am 3. Dezember 2011 in Kraft getreten. Seither entfällt die Pflicht des Arbeitgebers, monatliche Meldungen zu Entgeltdaten im ELENA-Verfahren an die Zentrale Speicherstelle zu erstatten. Gleichzeitig wurden keine Arbeitnehmerdaten mehr angenommen und alle bisher gespeicherten Daten wurden nach Auskunft des Bundesdatenschutzbeauftragten bereits gelöscht. Die CDH hatte sich zu einer Vielzahl von Anlässen über mehrere Jahre hinweg für eine Einstellung des ELENA-Verfahrens eingesetzt.

Neuerungen beim DEÜV-Meldeverfahren

Nachdem für die Meldungen der Arbeitgeber zur Sozialversicherung nach der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung, kurz DEÜV zum 1. Januar 2011 auch Entgeltersatzleistungen einbezogen worden sind, kamen in diesem Jahr noch weitere Änderungen beim DEÜV-Meldeverfahren auf die Arbeitgeber unter den CDH-Mitgliedsunternehmen zu. Darüber hat die CDH die CDH-Wirtschaftsverbände und die CDH-Mitgliedsunternehmen informiert.

Bis zum 30. Juni 2011 wurden für Entgeltersatzleistungen noch die bisherigen Entgeltbescheinigungen in Papierform angenommen. Danach musste auch die Meldung von bzw. für Entgeltersatzleistungen im DEÜV-Meldeverfahren erfolgen.

Auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit hilft ein Online-Programm den Arbeitgebern dabei, die neuen Tätigkeitsschlüssel für ihre Beschäftigten zu ermitteln. Die Hersteller zertifizierter Entgeltabrechnungsprogramme versorgten ihre Kunden bereits seit Jahresbeginn 2011 mit Updates, also mit den nötigen Erweiterungen für den neuen Tätigkeitsschlüssel.

Rentenversicherungspflicht für Selbständige weiter ein Thema

Das Thema der Rentenversicherungspflicht für Selbständige spielte auch in diesem Berichtszeitraum wieder eine bedeutende Rolle. In mehreren Fällen konnte die CDH-Organisation betroffene CDH-Mitglieder vor hohen Beitragsnachzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung bewahren. Nach den Erfahrungen der CDH sind insbesondere die Phase der Existenzgründung wie auch eine zum Ende der selbständigen Tätigkeit eintretende Verringerung der

Anzahl an Vertretungen, die Situationen, in denen Vertriebsunternehmer/innen vielfach unbewusst einer Rentenversicherungspflicht unterfallen können. Gerade für diese Begleitumstände hatte die CDH ehemals gesetzliche Befreiungsmöglichkeiten im Rentenversicherungsrecht durchgesetzt, die nunmehr zum Nutzen der betroffenen Mitgliedsunternehmen eingesetzt werden können.

Auch unabhängig von diesen bereits bestehenden Regelungen einer Rentenversicherungspflicht für Selbständige mit einem Auftraggeber war die Thematik einer obligatorischen Einbeziehung von Selbständigen in die Sozialsysteme der Alters- und Invaliditätssicherung wieder hoch aktuell. Mit der Begründung von festgestellten erhöhten Armutsrisiken wurde die Forderung einer generellen Einbeziehung von Selbständigen im Rahmen des sog. "Rentendialogs" unter der Federführung von Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen von der Politik erneut aufgegriffen. Höchst strittig wird derzeit diskutiert, ob und ggf. in welcher Weise eine obligatorische Absicherung für alle Selbständigen, die bislang nicht schon versicherungs- bzw. vorsorgepflichtig sind, zu realisieren ist. Gesprochen wird in diesem Zusammenhang von einer sog. „Trittbrettfahrerproblematik“. Diese soll das Phänomen beschreiben, das ein tatsächliches „Sparen“ einer größeren Gruppe von Selbständigen nur zu einer Altersvorsorge in der Höhe führen würde, die vom Staat als sog. Grundsicherung bei fehlender Altersversorgung ohnehin ausgezahlt werden müsste. Dies sei für diesen Kreis der Selbständigen der entscheidende Grund, eine freiwillige Altersversorgung direkt komplett zu unterlassen.



Auch die CDH hat sich für den Berufsstand der Vertriebsunternehmen in diese Diskussion eingeschaltet und die verpflichtende Einbeziehung der Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung scharf kritisiert.

Der Status der Selbständigkeit gebietet es gerade, dass die Selbständigen die freie Wahl haben müssen, auf welche Weise sie für das Alter vorsorgen und sich gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit absichern. Auch ist die Vorsorgefähigkeit des mit der „Trittbrettfahrerproblematik“ beschriebenen Kreises von Selbständigen aufgrund ihrer Einkommenssituation ohnehin stark eingeschränkt. Diese Gruppe nun als Grund dafür anzuführen, alle Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherungspflicht einzubeziehen, ist der falsche Ansatz. Hier gilt es eher Überlegungen dahin gehend anzustrengen, wie eine stärkere Förderung des Aufbaus einer privaten Altersvorsorge für diesen Kreis der Selbständigen erreicht werden kann. Bei den Gesprächen mit zahlreichen Entscheidungsträgern in der Politik wurde allerdings eines klar - eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorsorge in diesem oder auch in den nächsten Jahren wird mit hoher Wahrscheinlichkeit politisch durchgesetzt werden.

FORSCHUNG / BETRIEBSWIRTSCHAFT

Unternehmenskompass 2011



Im Jahr 2011 hat der CDH - Forschungsverband, wie jedes Jahr, exklusiv für Handelsvertreter CDH den Unternehmenskompass angeboten. Die Zahlen des eigenen Betriebes vom Vorjahr können damit mit den entsprechenden Daten anderer Handelsvermittlungsbetriebe, mit Durchschnittswerten der eigenen Branche oder Durchschnittswerten der Umsatzgrößenklasse des eigenen Betriebes verglichen werden. Der Unternehmenskompass ermöglicht so den überbetrieblichen Vergleich von Kostenstrukturen und Leistungskennzahlen und somit echtes Benchmarking. Deshalb ist er ein wertvolles Instrument zur Unternehmensführung. Die jeweiligen Teilnehmerdaten werden selbstverständlich so aufbereitet und anonymisiert, dass es nicht möglich ist, andere Betriebe, außer dem eigenen, zu identifizieren.

Jeder Teilnehmer erhält seine Unternehmensdaten und die Vergleichsdaten zu Tabellen und Grafiken aufbereitet, und zwar kurz, übersichtlich und prägnant. Das erleichtert die Ermittlung von Stärken und Schwächen und deren Ursachen. Das ermöglicht korrigierende Maßnahmen und die Festlegung realistischer Ziele. Jeder teilnehmende Betrieb erhält, neben allgemeinen Übersichten, einen individuell für ihn erstellten Unternehmenskompass.

Jeder Teilnehmer erhält seine Unternehmensdaten und die Vergleichsdaten zu Tabellen und Grafiken aufbereitet, und zwar kurz, übersichtlich und prägnant. Das erleichtert die Ermittlung von Stärken und Schwächen und deren Ursachen. Das ermöglicht korrigierende Maßnahmen und die Festlegung realistischer Ziele. Jeder teilnehmende Betrieb erhält, neben allgemeinen Übersichten, einen individuell für ihn erstellten Unternehmenskompass.

Im Berichtsjahr war es auch wieder möglich, die Erhebungsdaten am eigenen PC einzugeben und via Intranet an das Institut für Handelsforschung zu übermitteln. Auf die gleiche Weise waren auch die Ergebnisse erhältlich. Bei diesem Online-Betriebsvergleich wird durch verschiedene Maßnahmen maximale Sicherheit gewährleistet. Eine Beteiligung konnte aber auch weiterhin durch das Ausfüllen und Übersenden der entsprechenden Erhebungsunterlagen erfolgen. Bei allen Fragen zu Erlösen und Kosten im (Online-)Erhebungsbogen ist das jeweilige Konto oder sind die jeweiligen Konten des DATEV-Spezialkontenrahmens (SKR) 03 angegeben, in denen die abgefragten Angaben zu finden sind. Das erleichtert die Beantwortung wesentlich. Dieser Kontenrahmen wird von Handelsver-

tretungen, die DATEV-Kunden sind, am häufigsten verwendet. Mit dem Unternehmenskompass steht allen CDH-Mitgliedsunternehmen, unabhängig von ihrem Wirtschaftszweig, ihrer Rechtsform und Unternehmensgröße, ein hochwertiges Analyseinstrument zur Unternehmensführung zur Verfügung.

Förderung der Kreditvergabe an Existenzgründer und Mittelständler

Die CDH informierte im Berichtsjahr die CDH-Wirtschaftsverbände und die CDH-Mitglieder über die folgende Förderung der Kreditvergabe an Existenzgründer und Mittelständler: Seit dem 1. April 2011



übernimmt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)-Bankengruppe deutlich höhere Risiken, wenn private Banken und Sparkassen im Rahmen von Förderprogrammen KfW-Kredite an kleine und mittlere Unternehmen oder an Existenzgründer vergeben. Für sogenannte Betriebsmittelkredite an Firmen, die weniger als 250 Mitarbeiter haben, höchstens 50 Mio. Euro Jahresumsatz machen und mindestens drei Jahre im Geschäft sind, wird eine 50-prozentige Haftungsfreistellung gewährt. Im Falle einer Insolvenz des geförderten Unternehmens trägt dessen Hausbank nur noch die Hälfte des Schadens. Die KfW-Betriebsmittelkredite, mit denen laufende Ausgaben finanziert und damit Engpässe überbrückt werden können, dürfen max. 5 Mio. Euro betragen. Die Chance für Mittelständler einen KfW-Betriebsmittelkredit über ihre Hausbank zu erhalten, dürfte sich damit deutlich verbessert haben.

Für KfW-Kredite an Existenzgründer wird jetzt sogar eine 80-prozentige Haftungsfreistellung gewährt und das nicht mehr nur für max. 50.000 sondern jetzt für bis zu 100.000 Euro. Einen höheren Kredit benötigen nur 7 % aller Existenzgründer, so dass es für 93 % aller Existenzgründer wesentlich leichter geworden sein dürfte, einen Förderkredit der KfW-Bankengruppe über ihre Hausbank zu erhalten.

WEITERBILDUNG / UNTERSTÜTZUNG

CDH-Webinare

Im Berichtszeitraum wurde für CDH-Mitglieder die Möglichkeit geschaffen, an regelmäßig stattfindenden Online-Seminaren der CDH, den Webinaren, zu unterschiedlichen Themen kostenlos teilzunehmen.

Aktuelle Themen werden von fachkundigen Referentinnen und Referenten live im Internet vorgetragen. Während des Vortrages können Fragen gestellt werden. Zudem können im Anschluss individuelle Fragestellungen mit dem jeweiligen Referenten im live Chat geklärt werden. Die Präsentationen und das Video des jeweiligen Webinars werden im geschützten Mitgliederbereich auf www.cdh.de ins Internet gestellt, so dass sich auch Handelsvertretungen, denen eine Teilnahme am Seminar nicht möglich war, über das Thema informieren können. Themen waren unter anderem „Der Internetvertrieb: Ein Feind des Handelsvertreters?“, „Die steuerliche Absetzbarkeit von Reisekosten“, „Brief, Telefon, E-Mail & Co.: (Un)zulässige Kundenakquise?“ sowie „Business Plan Reloaded - ein ständig begleitendes Werkzeug eines jeden Handelsvertreters!“

**NEU:
ONLINE-SEMINARE
FÜR CDH-MITGLIEDER**

Vertriebsangebote für CDH-Mitglieder

Im Jahr 2011 hat die CDH-Organisation nur noch auf der internationalen Einrichtungsmesse imm cologne und auf der Hannover Messe einen Informationsstand bzw. ein Informationsbüro eingerichtet. Dort wurden nahezu 190 Besucher gezählt. Die im Jahr 2010 auf den Frankfurter Messen Heimtextil und Paperworld und auf der Düsseldorfer CPD erstmals eingerichteten Messestände hatten die Erwartungen nicht erfüllt. Das galt bereits zuvor für die Messebüros auf diesen Messen und vier weiteren Frankfurter Messen, die deshalb ebenfalls nicht mehr eingerichtet wurden. Der Hauptzweck der Messe-Informationsstände der CDH-Organisation ist die Anbahnung von Geschäftskontakten zwischen CDH-Mitgliedern sowie in- und ausländischen Unternehmen. Weitere Aufgaben

bestehen darin, den Wirtschaftsbereich Handelsvermittlung zu repräsentieren und potentielle Mitglieder und Existenzgründer über das Dienstleistungsangebot der CDH-Organisation zu informieren, um neue Mitglieder zu werben. Diese Ziele waren mit den bisherigen Messebüros nicht mehr zu erreichen.

Die Akquisition von Vertretungsangeboten von den Ausstellern dieser Messen wurde jedoch keinesfalls aufgegeben. Außerdem konnten erstmals Vertretungsangebote von den Ausstellern der IWA & Outdoor Classics, der Control, der Blechexpo und der aquanale/FSB eingeholt werden. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr von der CDH und dem CDH-Wirtschaftsverband Baden-Württemberg bereits Wochen und Monate vor dem jeweiligen Messebeginn nahezu 700 Vertriebsangebote von den Ausstellern von 24 internationalen Messen in Deutschland eingeholt. Diese Vertriebsangebote waren über die Internetseiten der CDH 4 bis 8 Wochen vor der jeweiligen Messe und bis zu 2 Monate nach deren Ende für die CDH-Mitglieder zugänglich. Außerdem waren alle rechtzeitig eingegangenen Angebote spätestens 1 Woche vor Messebeginn bei allen CDH-Wirtschaftsverbänden und während der imm cologne und der Hannover Messe auf den CDH-Messe-Informationsständen erhältlich. Damit hatten CDH-Mitglieder die Möglichkeit, bereits vor oder während eines Messebesuches Kontakt zu den ausstellenden Firmen aufzunehmen, die Vertriebspartner suchen.

Dieser Service der CDH und der CDH-Wirtschaftsverbände wird von Unternehmen, die auf der Suche nach Vertriebspartnern sind, ebenso geschätzt, wie von den Interessenten. Die mit der CDH kooperierenden Messegesellschaften sehen darin ebenfalls eine wichtige Dienstleistung der CDH-Organisation für Aussteller und Messebesucher.

Messekontakte



Die CDH-Organisation hat zu vielen wichtigen Messegesellschaften in Deutschland gute Verbindungen. In den Fachbeiräten einiger Messen sind Repräsentanten der CDH-Wirtschaftsverbände und der CDH-Fachverbände vertreten. Die CDH ist außerdem Mitglied des Ausstellungsausschusses der deutschen Wirtschaft (AUMA).

Kooperation mit der Deutsche Messe AG, der KölnMesse und der Messe Frankfurt

Mit der Messegesellschaft in Hannover konnte im Jahr 2008 eine Intensivierung der Zusammenarbeit erreicht werden. In den Jahren 2011 und 2012 konnten deshalb wieder alle CDH-Mitglieder über die Internetseiten der CDH-Organisation und anschließender Registrierung als Fachbesucher, ein kostenloses Tagesticket für die CeBIT und eine kostenlose Dauerkarte für die Hannover Messe anfordern.

Die CDH konnte auch erneut allen CDH-Mitgliedern und den Mitgliedern aller anderen in der internationalen Union der Handelsvertreter- und Handelsmaklerverbände (IUCAB) zusammengeschlossenen Verbände der Einrichtungsbranchen eine kostenlose Dauerkarte für die Internationale Einrichtungsmesse imm cologne 2012 anbieten, die dieses Jahr die living interior beinhaltete. Dieses Angebot haben fast so viele CDH-Mitgliedsunternehmen wie im Jahr zuvor genutzt und 358 Gutscheincodes angefordert.

Für Handelsvertreter stand auch erneut die große Agents Lounge im Offenbachsaal zur Verfügung, die als Ruhezone oder für Gespräche bei Getränken und einem Snack gut genutzt wurde. Dort fand am zweiten Tag der imm cologne 2012 ein informelles Kollegentreffen unter Vorsitz des Vorsitzenden des CDH-Fachverbandes Wohnambiente, CDH-Vizepräsident Stephan Aug, statt. Die CDH-Mitglieder wurden zudem darüber informiert, dass vom CDH-Fachverband Wohnambiente wieder ein Messe-Informationsstand eingerichtet wurde, auf dem Vertretungsgesuche von Handelsvertretern an Messebesucher von Firmen und Ausstellerfirmen weitergegeben wurden, die Vertriebspartner suchten. CDH-Mitglieder und die Mitglieder der IUCAB Verbände hatten zur imm cologne 2012 aber bereits vor der Messe die Möglichkeit, ihr Vertriebsgesuch an die CDH zu übermitteln. Diese Vertretungsgesuche von Handelsvertretern wurden von über 80 Firmen und Ausstellern sowie Botschafts- und Konsulatsangehörigen, die ihrerseits Vertriebsangebote abgaben, auf dem CDH-Stand stark nachgefragt. Die hohe Zahl von insgesamt 205 Besuchern war maßgeblich auf die hervorragende Platzierung des in diesem Jahr nochmals deutlich vergrößerten CDH-Messestandes zurückzuführen.

Die CDH ermöglichte ihren Mitgliedern außerdem bereits zum dritten Mal, die Frankfurter Messe Ambiente 2012 während der gesamten Messedauer kostenlos zu besuchen. Die CDH-Mitglieder haben dazu 251 Ticketcodes für Dauerkarten abgerufen.

Auch zur internationalen Eisenwarenmesse 2012 konnten CDH-Mitglieder nach 2010 erneut Gutscheincodes für kostenlose Tageskarten bei der CDH anfordern. 82 Ticketcodes für die Eisenwarenmesse wurden 2012 an CDH-Mitglieder übersandt.

CDH-Messen

Eine besondere Dienstleistung, vor allem für Kunden aus dem Einzelhandel, bieten CDH-Mitgliedsunternehmen zahlreicher Konsumgüterbranchen ihren vertretenen Unternehmen mit der Präsentation ihres Sortimentes auf CDH-Messen. Im vergangenen Jahr wurden von den CDH-Wirtschaftsverbänden 51 Musterschauen oder Ordertage organisiert oder in ihrem Auftrag durchgeführt. Diese CDH-Messen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Markttransparenz und zur Erleichterung des Einkaufs für den mittelständischen Einzelhandel. Sie sind speziell auf die Anforderungen der jeweiligen Branchen und Märkte ausgerichtet und als ausgesprochene Orderveranstaltungen für Kunden und Lieferanten eine wertvolle Ergänzung zu den großen überregionalen und internationalen Messen. Neben diesem vielfältigen Angebot an Musterschauen wird in Wallau zweimal jährlich auch eine internationale Messe, die internationale Natur-Textilien-Messe InNaTex durchgeführt.

Amtliche Statistik

Die CDH ist im Arbeitskreis Handelsstatistik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie in den beiden Fachausschüssen „Handelsstatistik“ und „Klassifikationen“ beim Statistischen Bundesamt bei der Vorbereitung von Erhebungen für amtliche Statistiken beratend tätig, um die Interessen der CDH-Mitglieder zu wahren.

Sowohl für die Jahres- als auch für die Monaterhebung im Handel und Gastgewerbe wurde die Methodik der Stichprobenziehung weiterentwickelt. Nutznießer ist somit auch der Wirtschaftsbereich der Handelsvermittlung auf der Großhandelsstufe. Zukünftig wird jährlich ein Teil der berichtspflichtigen Unternehmen durch andere Unternehmen ersetzt. Für die Jahre 2009 (rückwirkend) bis einschl. 2011 wurde jeweils ein Drittel der bisher befragten Unternehmen ausgetauscht. Ab 2012 wird jährlich ein Sechstel der befragten Unternehmen ausgetauscht.

Gleichzeitig wird die Teilnahmedauer an diesen Erhebungen für die auskunftspflichtigen Unternehmen, auch auf Betreiben der CDH, von zehn auf sechs Jahre gekürzt und dadurch die Dauer der Befragungen der jeweils betroffenen Unternehmen reduziert. Handelsvermittlungsunternehmen mit weniger als 50.000 Euro und Großhandelsunternehmen mit weniger als 1 Million Euro Jahresumsatz sind ohnehin von der Monatserhebung befreit.

Die CDH hat diese Aktivitäten in den Fachausschüssen „Handelsstatistik“ und „Klassifikationen“ beim Statistischen Bundesamt begleitet und immer wieder darüber berichtet. Die CDH hat aber auch die Ergebnisse der Jahresherhebungen im Handel zum Wirtschaftsbereich Handelsvermittlung auf der Großhandelsstufe in den Fachausschüssen beim Statistischen Bundesamt immer wieder angezweifelt.



Zu Recht, wie sich im Berichtsjahr 2011 herausgestellt hat. Die Anzahl der Handelsvermittlungsunternehmen auf der Großhandelsstufe wird in der Handelsstatistik 2009, die im Sommer 2011 veröffentlicht wurde, mit unseres Erachtens realistischen 41.674 angegeben. In der Handelsstatistik für 2008 wurde die Anzahl der Handelsvermittler noch mit 22.718 angegeben und in den Jahren zuvor ähnliche Werte ausgewiesen. Ähnlich verhält es sich auch für den gesamten Wirtschaftsbereich Großhandel, wenn auch nicht ganz so krass. Die CDH hat die CDH-Wirtschaftsverbände über diese Sachverhalte informiert. Mit einem weiteren Anstieg der Unternehmenszahlen im Wirtschaftsbereich Handelsvermittlung auf der Großhandelsstufe und im Großhandel insgesamt in der Jahresherhebung 2010 ist zu rechnen und auch für die Jahresherhebung 2011 nicht auszuschließen.

Die ausgewählten Unternehmen sind grundsätzlich auskunftspflichtig. Die Weigerung zur Mitteilung der abgefragten Daten kann mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden. Außer der bereits geschilderten Ausnahme zur Monatserhebung, gilt für beide Erhebungen eine Ausnahme für Existenzgründer, die im Jahr der Betriebseröffnung grundsätzlich von der Auskunftspflicht befreit sind. In den beiden Jahren nach der Gründung gilt die Befreiung wenn das Unternehmen im abgelaufenen Geschäftsjahr weniger als 500.000 Euro Umsatz erzielt hat. Die Befreiung ist mit einem Formblatt zu beantragen, dem geeignete Dokumente zum Nachweis des Antragsgrundes beizufügen sind. Betroffene Mitglieder konnten Auskünfte dazu bei der CDH erhalten.

CDH-Rahmenabkommen

CDH-Mitglieder profitieren durch die CDH-Organisation auch von wirtschaftlichen Vorteilen in vielfältiger Form. Mit der Nutzung zahlreicher entsprechender Abkommen der CDH und der CDH-Wirtschaftsverbände haben CDH-Mitglieder die Möglichkeit, die Kosten ihres Geschäftsbetriebes zu senken. Bei aktiver Nutzung dieser Abkommen können die daraus resultierenden Kostenersparnisse den CDH-Mitgliedsbeitrag bei weitem übertreffen.

Die Beschaffung ihrer Geschäftsfahrzeuge als ein unverzichtbares Arbeitsmittel ist für viele CDH-Mitglieder die größte betrieblich bedingte Investition. Seit einigen Jahren ist deshalb für die CDH die Erzielung möglichst hoher Preisnachlässe für Geschäftsfahrzeuge ein besonders wichtiger Bereich zur Realisierung von Kostenersparnissen für die Mitglieder. Die Rahmen- und Lieferabkommen der CDH zum vergünstigten Bezug von Kraftfahrzeugen wurden deshalb auch im vergangenen Jahr ausgeweitet und verbessert.

Neu abgeschlossen wurde ein Lieferabkommen mit einem Vertragshändler für BMW und Mini mit 17 Filialen in Hessen, Ostwestfalen, Niedersachsen und Hamburg. Damit konnten die Preisnachlässe für fast alle BMW-Modellreihen zum Teil erheblich und für Minis sogar drastisch verbessert werden. Ein weiteres neues Lieferabkommen wurde mit einem Vertragshändler der Marken Citroen, Peugeot und Renault in Westfalen abgeschlossen. Dort erhalten CDH-Mitglieder zusätzliche Preisnachlässe, die über die Rahmenvertragskonditionen hinausgehen.

Verbessert, zum Teil stark oder mehrfach, wurden die bestehenden CDH-Rahmenabkommen mit Opel, Citroen, Peugeot und Kia. Attraktive zusätzliche Aktionsnachlässe boten im Berichtszeitraum außerdem die CDH-Rahmenvertragspartner Renault, Citroen und Mazda sowie der Partnerhändler der CDH für Ford und die Seat Niederlassung Deutschland.

Ein bestehendes Lieferabkommen mit einem Lieferanten von Fahrzeugen der Marken Alfa Romeo, Audi, BMW, Chevrolet, Fiat, Honda, Hyundai, Jeep, Kia, Lancia, Mercedes-Benz, Mitsubishi, Porsche, Skoda, Subaru, Suzuki und VW-Nutzfahrzeugen konnte im Berichtszeitraum auf Fahrzeuge der Marke Land Rover erweitert und für drei Audi-Baureihen verbessert werden.

Weitere Verträge bestehen auch für Volvo, Toyota, Lexus und mit Nissan, Hyundai, sowie zwei Vertragshändlern der Marke Audi, einem VW-Vertragshändler und mit

einem Vertreter der Firma SpaceCamper zum vergünstigten Bezug von Businessmobilen auf Basis des VW T5.

Vergünstigungen genießen CDH-Mitglieder auch beim Tanken. Für eine minimale monatliche Gebühr von 1 Euro sind Shell-Tankkarten erhältlich, die an allen Shell-, Dea-, Esso- und Avia-Tankstellen in Deutschland genutzt werden können. An deutschen Shell-Tankstellen wird für Dieselkraftstoff ein Preisnachlass von 2,5 Cent netto pro Liter und für hochwertige Schmierstoffe weiterhin ein Preisnachlass von 20 % gewährt. Die Nutzer profitieren aber vor allem von einer erheblichen Arbeitersparnis für sich und ihre Mitarbeiter, sowie von geringeren Buchhaltungskosten. Die Shell-Tankkarte der CDH wird deshalb von vielen CDH-Mitgliedsfirmen genutzt, deren Zahl beträchtlich erhöht werden konnte.

Für CDH-Mitglieder gelten bei der Autovermietung Europcar eigene spezielle und sehr günstige Tarife für alle Anmietungen in Deutschland. Dieses Angebot wurde im Jahr 2011 weiterhin intensiv genutzt, auch wenn der Vorjahresrekordumsatz nicht mehr ganz erreicht wurde.

CDH-Mitglieder haben exklusiv die Möglichkeit, sich gegen berufsspezifische Risiken zu versichern, für die es zum Teil sonst auf dem Markt keinen Versicherungsschutz gibt. Das ermöglichen die Rahmenabkommen der CDH-Wirtschaftsverbände mit HDI-Gerling über die auch für zahlreiche andere Versicherungen für die Risikovorsorge im privaten Bereich Sonderkonditionen oder mit Kombipolicen interessante Paketlösungen angeboten werden. Mit der Nutzung eines von der CDH-Organisation mit HDI-Gerling speziell konzipierten Angebotes können sich rentenversicherungspflichtige CDH-Mitglieder von der Rentenversicherungspflicht befreien. Im Bereich der Altersvorsorge eröffnen die Rahmenabkommen mit HDI-Gerling CDH-Mitgliedsunternehmen Möglichkeiten, die mit denen von Großunternehmen vergleichbar sind. Denn damit können sie ihren Mitarbeitern für den Aufbau ihrer privaten Altersvorsorge für die gesamte Bandbreite der Versicherungslösungen die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Gehaltsumwandlung zur Beitragszahlung anbieten.

Außerdem haben fast alle CDH-Wirtschaftsverbände mit der DKV Deutsche Krankenversicherung AG sogenannte Gruppenversicherungsverträge abgeschlossen, die Beitragsermäßigungen für deren Mitglieder beinhalten.

Die EKGS GmbH, der CDH-Partner für Telekommunikation bietet allen CDH-Mitgliedern jetzt ein neues Serviceportal zur Optimierung ihrer Telefonkosten im Festnetz & Mobilfunk. Unter www.cdh.eingang.in können sie nun alle Angebote

von o2 Telefónica und Vodafone direkt ansehen und persönlich mit den Beratern der EKGS GmbH Kontakt aufnehmen. Das gleiche gilt auch für das Festnetz- und Internetangebot der Telekom. Dieser für CDH-Mitglieder kostenfreie Service beinhaltet die Beratung für die Tarif- und Endgeräteauswahl. Die langjährige Erfahrung der EKGS GmbH im Telekommunikationsmarkt ist der entscheidende Vorteil für die Mitglieder bei der Auswahl des richtigen Anbieters und Endgerätes. Eine auf die Bedürfnisse des jeweiligen Interessenten abgestimmte, neutrale Beratung ist oftmals sehr teuer und aufwendig - hier für CDH-Mitglieder einfach und ohne Zusatzkosten! Der Service während der Vertragslaufzeit erfolgt dann über den ausgewählten Netzbetreiber. Über dieses Angebot hinausgehende Beratung ist für 1,-- €/Minute möglich (wird vorher angesagt). Neben der richtigen Auswahl des Anbieters ist auch die richtige Tarifwahl von großer Bedeutung, denn nur mit dem richtigen Tarif und der richtigen Hardware ist sichergestellt, dass das Werkzeug Telefon auch optimal funktioniert. Dabei reicht oftmals auch die Umstellung auf einen aktuellen Tarif oder in einen anderen Rahmenvertrag aus, um eine Ersparnis von 10% bis 40% zu erzielen. Das geschulte EKGS-Team erstellt interessierten Mitgliedern gerne eine unverbindliche Kostenvergleichsanalyse.

Das derart erneut verbesserte Telekommunikationsangebot der CDH wird deshalb von den CDH-Mitgliedern rege genutzt. Zusätzlich ist ein Rahmenvertrag des CDH-Landesverbandes Niedersachsen/Bremen mit T-Mobile für alle CDH-Mitglieder nutzbar.

Ein Abkommen der CDH mit dem Verlag Gruner + Jahr ermöglicht CDH-Mitgliedern die Financial Times Deutschland und die Monatszeitschriften impulse, capital sowie die Wochenzeitschrift Börse Online mit Preisnachlässen zu abonnieren, die zwischen 66 und 78 Prozent liegen.

Auch der Softwareanbieter und CDH-Rahmenvertragspartner Haufe-Lexware bietet Preisnachlässe für CDH-Mitglieder.

Die Möglichkeiten zu Einsparungen werden durch die kostenlose CDH-Visa-Business-Card für CDH-Mitglieder abgerundet. Diese Kreditkarte hat zudem den Vorteil, dass erst 28 Tage nach Erstellung der jeweiligen Monatsabrechnung die damit beglichenen Ausgaben vom Konto des Karteninhabers abgebucht werden.

Ein weiteres Rahmenabkommen besteht mit der MEDITÜV Rhein-Ruhr GmbH & Co KG, einem Anbieter für sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung von CDH-Mitgliedsbetrieben, die Mitarbeiter beschäftigen, zur Erfüllung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften.

ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT

Presse



Medienpräsenz ist wichtig, um das Image des Wirtschaftsbereiches in der Öffentlichkeit nachhaltig zu stärken. Die CDH pflegt intensive Kontakte zu den Me-

dien und nutzt auch alle Social-Media-Möglichkeiten, um über Handelsvertretungen und ihre Bedeutung in der Wirtschaft zu informieren. An die Tages-, Wirtschafts- und Fachpresse sowie an die IHK-Zeitschriften wurden regelmäßig Pressemeldungen versandt, die zum einen über die Entwicklung in dem Wirtschaftsbereich informieren, zum anderen die Position der CDH zu aktuellen Fragen deutlich machen. Die CDH sprach sich unter anderem gegen die PKW-Maut aus, warnte vor einer Kürzung des Gründungszuschusses, plädierte für eine Erhöhung der Verpflegungspauschalen im Zuge der Reisekostenreform und forderte geringere Steuern auf Benzin und Diesel.

Die Fachpresse als wichtige Informationsquelle für die Unternehmen aus Industrie und Handel wurde regelmäßig mit Informationen versorgt. Zwei Fachzeitschriften, Lederwarenreport und RAS, stellen der CDH in ihren monatlich erscheinenden Ausgaben jeweils eine Seite für Meldungen zur Verfügung. Für die allgemeine Presse u. a. SalesBusiness und Zeitschriften von IHK's wurden Artikel rund um den Wirtschaftsbereich Handelsvermittlung verfasst und veröffentlicht.

... so sieht's die CDH



Regelmäßig aktualisiert wurde die Rubrik „So sieht's die CDH“ auf der CDH-Homepage www.cdh.de. Dort nimmt die CDH kurzfristig zu aktuellen Themen Stellung, die

in Wirtschaft und Politik diskutiert werden und die den Wirtschaftsbereich betreffen. Ziel ist es, dass die CDH intensiv an der politischen und wirtschaftlichen Diskussion teilnimmt, um als Verband in der Öffentlichkeit und bei der Presse Beachtung und Gehör zu finden.

| ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Erstmals seit einigen Jahren wurde wieder ein CDH-Pressespiegel erstellt. Er erschien im Juni 2011 in gedruckter Form. Seit dieser Zeit werden die zahlreichen Veröffentlichungen auf den Internetseiten der CDH unter www.cdh.de/presse/pressespiegel zur Verfügung gestellt.



Die CDH arbeitet auch im Arbeitskreis „Medienanalyse“ des Gemeinschaftsausschusses der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft mit. Der Arbeitskreis befasst sich mit der Frage, wie das Bild des Unternehmens im Fernsehen – öffentlich-rechtlich und privat – dargestellt wird. Dazu wurde ein Forschungsauftrag vergeben.

| H&V Journal

Das H&V Journal spielt nach wie vor eine zentrale Rolle in der Informationspolitik der CDH. Die Zeitschrift richtet sich an die Mitglieder, die von kompetenten Autoren über alle Fragen, die mit der unternehmerischen Tätigkeit und mit der Ausübung des Berufes im Vertriebssektor zusammenhängen, informiert werden. Das H&V Journal dient aber auch zur Berichterstattung der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der CDH-Organisation und die Darstellung der Position der CDH zu aktuellen politischen Fragen.



Positiv ausgewirkt hat sich der Wechsel zum Gabler Verlag, der sich als große Verlagsorganisation intensiv für die Verbandszeitschrift einsetzt. Der Zeitschrift wurden auch acht Seiten aus der Gabler-Zeitschrift SalesBusiness beigelegt, um das Themenspektrum für die CDH-Mitglieder zu erweitern.

Im Berichtszeitraum hat die CDH auch begonnen, verstärkt QR-Codes einzusetzen, in der Zeitschrift u.a. beim Urteil des Monats.

Nach wie vor gut angenommen wird das H&V Journal-Archiv, ein Service, mit dem die Redaktion die Aufbewahrung einzelner Artikel leichter macht. Interessierte Mitglieder können dort Artikel aus dem aktuellen H&V Journal sowie aus früheren Ausgaben als pdf-Datei herunterladen oder ausdrucken.

CDH im Internet

Im Berichtszeitraum wurde ein weiterer Relaunch der www.cdh.de gestartet. Konsequenterweise werden die Internetseiten zu einer Wissens- und Informationsplattform weiterentwickelt. Der Internetauftritt der CDH richtet sich zum einen an die interessierte Öffentlichkeit und gibt Aufschlüsse über die CDH-Organisation und den Wirtschaftsbereich. Zum anderen bietet die CDH eine Fülle von Fachinformationen, teils im offenen Bereich, teils im geschützten Mitgliederbereich. Neu eingerichtet wurde auch ein Handelsvertreter-Blog auf den Fachverbandsseiten im Internet, um Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, sich über branchenspezifische Fragen auszutauschen.

www.cdh.de

Die CDH-Internet-Plattform für Handel und Absatz hat sich weiter positiv entwickelt, wie die stark gestiegenen Zugriffszahlen belegen. In allen wichtigen Suchmaschinen steht die handelsvertreter.de – ebenso wie die cdh.de – national und international an Top-Positionen.



Unter der Domain „come-into-contact“ haben sich die Plattformen handelsvertreter.de sowie die Plattformen anderer IUCAB-Mitglieder zu einer internationalen Vertretungsbörse zusammengeschlossen.

Beigetreten sind im Berichtszeitraum die IUCAB-Mitglieder Österreich, Schweden, Frankreich, Zypern, Dänemark und die Schweiz.

Mitglieder der Geschäftsführung der CDH moderieren auch die CDH-Gruppe auf Xing, der Internet-Plattform für die Anbahnung und Pflege von (Geschäfts-)Kontakten. Im Berichtszeitraum ist die Gruppe deutlich angewachsen, immer mehr Handelsvertreter und Interessenten haben sich ihr angeschlossen. Auch bei Twitter und Facebook erscheinen regelmäßig Meldungen der CDH.



Seit Januar 2012 setzt die CDH verstärkt QR-Codes ein. Smartphones mit Kamera und einer entsprechenden App können die QR-Codes interpretieren. Seit einigen Ausgaben ist beispielsweise das Urteil des Monats im H&V Journal mit einem QR-Code versehen. Auch von unterwegs kann nun der vollständige Text im geschützten Mitgliederbereich abgerufen werden.

In Wikipedia und anderen Internet-Lexika werden die CDH-Seiten regelmäßig gepflegt.

Mitgliederwerbung

Mitgliederwerbung spielt unverändert eine große Rolle im Rahmen der Aktivitäten der CDH. Diese wurden im Berichtszeitraum weiter verstärkt, um die Landesverbände zu unterstützen.

Für die Mitgliederwerbung wurde ein neuer Flyer für die Gesamtorganisation von der CDH erstellt. Dabei sind die Erkenntnisse aus einer gemeinsamen Direktmarketingschulung bei der Deutschen Post AG eingeflossen, die die CDH als Angebot für die Landesverbände im Sommer 2011 in Berlin organisiert hatte. Aktualisiert wurde auch das Lobbyblatt.

Intensiv weiter betrieben wurde auch die Recherche der Kontaktdaten von potentiellen Mitgliedern. Zwei neue Werbebriefe wurden von der CDH konzipiert, die an die neu gewonnenen Kontaktadresse gesandt wurden. Eine gezielte Telefonaktion folgt dann nach.

Für die Marketingmaßnahmen der CDH-Landesverbände sind von der CDH verschiedene Werbebriefe in das Intranet für Landesverbände auf den Internetseiten der CDH eingestellt worden. Die Landesverbände haben auch die Möglichkeit, ihre eigenen Werbeschreiben einzustellen, auch daraus können andere Landesverbände Anregungen entnehmen.

Im Internetauftritt der CDH ist ein gesonderter Interessentenbereich eingerichtet worden, der, mit monatlich wechselnden Kennwörtern versehen, ein gutes Instrument zur Mitgliederwerbung ist. Dort können die eingeloggten Interessenten kostenlos und unverbindlich Leistungen der CDH kennen lernen z. B. das Muster eines Handelsvertretervertrages, das H&V Journal sowie Vertretungsangebote.



Als erfolgreiches Instrument hat sich in der Vergangenheit neben der Mitgliederwerbung durch die CDH und die CDH-Landesverbände auch die Weiterempfehlung der CDH durch ihre eigenen Mitglieder erwiesen. Im Berichtszeitraum wurde gemeinsam mit den Landesverbänden ein bundeseinheitliches Prämienmodell geschaffen: Für eine solche erfolgreiche Werbung erhält der Werber nun von seinem Landesverband eine Prämie von 50 Euro, unabhängig davon, in welchen Landesverband das neue Mitglied eintritt. Vertretertagungen, Messebesuche oder Informationsveranstaltungen bieten eine gute

Gelegenheit, Handelsvertreter-Kollegen anzusprechen um ihnen die Vorteile der Mitgliedschaft in der CDH-Organisation vor Augen zu führen.

CDH-Vertriebsbarometer

Zweimal jährlich führte die CDH seit vielen Jahren ihre Konjunkturmfrage durch. Sie gibt Aufschluss über die Geschäftslage bei den CDH-Mitgliedsbetrieben sowie deren Einschätzung der zukünftigen konjunkturellen Perspektiven. Die Ergebnisse sind aufschlussreich für die CDH. Sie werden auch in verschiedener Weise publiziert, so in der Presse und in der Verbandszeitschrift „H&V Journal“. Der einzelne Handelsvertreter erhält durch die Ergebnisse einen gewissen Orientierungsrahmen, indem er seine eigene Situation mit dem Durchschnitt seiner Branche vergleichen kann.



Die CDH-Konjunkturmfrage wurde im Berichtszeitraum zum Vertriebsbarometer ausgebaut. Dies geschah in zweifacher Hinsicht: Zum einen wurde die Befragungsmethode geändert. Der Fragebogen wird nun nicht mehr in Papierform per Post verschickt, sondern online im Internet zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder erhalten zum Befragungszeitraum per E-Mail einen Link. Mit diesem Link haben sie direkten Zugriff auf den Fragebogen und können ihn ausfüllen und abschicken. Die CDH bietet damit allen Mitgliedern die Möglichkeit, mit minimalem Aufwand an der Befragung teilzunehmen.

Ein weiterer Ausbau der Konjunkturerhebung ist in Hinblick auf den Befragungsturnus geplant. Statt wie bisher zweimal im Jahr soll das Vertriebsbarometer drei- oder sogar viermal erhoben werden.

Mit dem Vertriebsbarometer hat die CDH eine einzigartige Möglichkeit geschaffen, die Konjunktur im Vertrieb kontinuierlich zu analysieren. Handelsvertretungen, die ständig im Gespräch mit den Geschäftskunden auf der Abnehmerseite stehen und ihr Orderverhalten kennen, gewinnen zu einem sehr frühen Zeitpunkt Informationen über die Entwicklung der Märkte. Insofern ist der Vertrieb ein guter Seismograph für wirtschaftliche Entwicklungen insgesamt. Die erste Befragung in der neuen Form ist im März 2012 durchgeführt worden und auf große Resonanz gestoßen.

Informationen

Die Versorgung der Mitglieder mit einer Vielzahl von Informationen, die mit der Geschäftstätigkeit und den entsprechenden Rahmenbedingungen im Zusammenhang stehen, ist eine der zentralen Aufgaben des Verbandes. Daher wurde auch im Berichtszeitraum eine Vielzahl von Merkblättern neu erstellt bzw. aktualisiert. So wurden einige Merkblätter zu Steuerfragen aufgrund von gesetzlichen Änderungen aktualisiert, neu verfasst wurden die Merkblätter „Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen“ und „Pflichtangaben für das Impressum von Internetseiten“. Alle mittlerweile 57 Merkblätter können im Internet im geschützten Mitgliederbereich heruntergeladen werden.

Das CDH-interne Informationspapier „aktuell intern“ wurde zu einem attraktiven Newsletter ausgebaut, der auch auf den Seiten für die CDH-Landesverbände im Internet als Gesamtmeldung und als Einzelmeldung heruntergeladen werden kann.

Kontakte

- **Networking in der Politik:** Die parlamentarischen Herbstveranstaltungen in Berlin wurden von der CDH genutzt, um die Kontakte mit den Entscheidungsträgern in der Politik zu vertiefen. So konnten die aktuellen Anliegen des Wirtschaftsbereiches zum Teil sogar unmittelbar mit den zuständigen Ministern erörtert werden u. a. mit der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Dr. Ursula von der Leyen, dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, und dem parlamentarischen Staatssekretär beim BMWi, Ernst Burgbacher MdB.
- Im Verbändehaus in Berlin fand der Sommerempfang des Handels am 27. Juni 2011 mit zahlreichen Teilnehmern aus Wirtschaft und Politik statt. Die Geschäftsführung der CDH nahm diese Möglichkeit zum Networking fast vollständig wahr.
- Die Hauptgeschäftsführung der CDH nahm am Sommerempfang des Parlamentskreises Mittelstand des CDU/CSU-Bundestagsfraktion (PKM) am 5. Juli in Berlin teil.
- Mitgewirkt wurde auch an der Tagung des Handelsausschusses des DIHK am 19. Oktober 2011 in Berlin.

- Teilgenommen hat die Geschäftsführung auch am Kongress der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Wettbewerb im Handel“ im Handel am 30. November in Berlin.
- Mit Bundeswirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler als Gastgeber und Bundesarbeitsministerin Dr. Ursula von der Leyen stellten sich am 9. Januar 2012 in Berlin zwei Mitglieder des Bundeskabinetts den Anregungen und Fragen der 15 im Gemeinschaftsausschuss der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft vereinten Spitzenverbände, darunter auch die CDH. Für die CDH nahmen an diesem konstruktiven Gedankenaustausch zum Jahresbeginn CDH-Präsident Heinrich Schmidt und die beiden Mitglieder der CDH-Hauptgeschäftsführung RA Eckhard Döpfer und RA Hermann H. Pfeil teil. Themen, die besprochen wurden, waren u.a. die überbordende Staatsverschuldung in einigen Ländern der Eurozone, steuerpolitische Fragen, Vorstellungen einer zukünftigen Energiepolitik, Mindestlöhne sowie die Einbeziehung der Selbständigen wie Handelsvertreter in die Rentenversicherung.



Veranstaltungen

- CDH-Hauptversammlung 2011



Die öffentliche Vortragsveranstaltung fand am 16. Mai 2011 im großen Festsaal des Roten Rathauses in Berlin statt. Nach den Grußworten von Richard Zips, Vorsitzender des Wirtschaftsverbandes für Handelsvermittlung und Vertrieb Nordost (CDH) e.V. in Berlin, und Dr. Jens-Peter Heuer, Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen des Landes Berlin, sprachen Dipl.-Ing. Heinrich Schmidt, Präsident der CDH, und Ernst Burgbacher (MdB), Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Berlin, der das Thema „Mittelstandspolitik der Bundesregierung“ beleuchtete. Den Festvortrag hielt Alexander Mackat, Marketingspezialist und Buchautor zum Thema „Das deutsch-deutsche Geheimnis“.



| ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

▪ CDH-Wirtschaftsverbände

| Der CDH-Wirtschaftsverband Köln Bonn Aachen richtete den 6. Kölner Vertriebstag am 15. September 2011 in Köln aus.

| Hauptredner auf der Jahresveranstaltung des CDH-Wirtschaftsverbandes Baden-Württemberg am 24. Oktober 2011 in Stuttgart war Prof. Götz W. Werner, Gründer und Aufsichtsratsmitglied der dm-drogerie markt GmbH, der zum Thema „1.000 Euro für jeden“ ausführte.

| Der 9. Internationale Handelsvertretertag des CDH-Wirtschaftsverbandes Ostwestfalen-Lippe fand am 7. November 2011 in Bielefeld statt.

| Der 5. Internationale Handelsvertretertag Rhein-Ruhr wurde vom CDH-Wirtschaftsverband Rhein-Ruhr am 2. Dezember 2011 in Düsseldorf durchgeführt.

| Der Internationale Handelsvertretertag des CDH-Wirtschaftsverbandes Westfalen-Mitte fand am 29. Februar 2012 in Münster statt.

| Auf der Vortragsveranstaltung anlässlich des Verbandstages am 20. April 2012 des Wirtschaftsverbandes der Handelsvertretungen Hessen-Thüringen referierte Waldemar Hötte, Geschäftsführer des Wittenberg-Zentrums für globale Ethik zum Thema „Erst kommt das Fressen, dann die Moral! – Wo bleibt die Ethik in der Wirtschaft?“

Wirtschaftsbereich Handelsvermittlung und Vertrieb

CDH- Wirtschaftsverbände

Baden-Württemberg	Bayern	Bergisch Land	Hamburg/Mecklenburg/Schleswig-Holstein
Hessen-Thüringen	Köln Bonn Aachen	Niedersachsen/Bremen	Nordost
Ostwestfalen-Lippe	Rheinland-Pfalz	Rhein-Ruhr	Saarland
Westfalen-Mitte			

CDH- Fachverbände

Bauwesen	Medizinprodukte – Gesundheitswesen
Mode – Sport – Accessoires	Nahrungsmittel – Wein – Spirituosen
Papier – Verpackung – Büro	Technik
Wohnambiente	Finanzdienstleistungen

**Centralvereinigung
Deutscher Wirtschaftsverbände
für Handelsvermittlung und
Vertrieb (CDH) e.V.**

CDH-Hauptversammlung

CDH-Präsidium

CDH-Geschäftsführung

Zentral- abteilung	Recht und Soziales	Wirtschaft / Steuern
Betriebswirt- schaft / Verkehr / Umwelt	Internationales	Öffentlichkeits- arbeit

**H&V Journal -
Wirtschaftsmagazin für
Handelsvermittlung und Vertrieb**

**CDH-
Forschungsverband**

**CDH eService
GmbH**

**CDH-DATA
GmbH**

**Mitglied der
IUCAB**

Präsidium der CDH

Präsident	Dipl.-Ing. Heinrich Schmidt, Hannover
Vizepräsidenten	Stephan Aug, Mainz-Gonsenheim Dipl.-Kfm. Dirk P. Goeldner, Köln Ralf Pape, Großhansdorf Werner Steiner, München
Ehrenpräsident	Horst Platz, Bad Homburg

Geschäftsführung der CDH

Hauptgeschäftsführung	RA Eckhard Döpfer RA Hermann Hubert Pfeil
Geschäftsführer/-in	Dipl.-Vw. Claudia Mischon Dipl.-Kfm. Jens Wolff
Referentin	Dipl.-Wi. Jur. (FH) Sina Heller

„Die einzige Möglichkeit, Menschen zu motivieren,
ist die Kommunikation.“

Lee Iacocca (*1924), amerik. Topmanager,
1979-92 Vorstandsvors. Chrysler Corp.

GESCHÄFTSBERICHT 2011 / 2012

Verbändehaus "Handel - Dienstleistung - Tourismus"
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin
T 030 / 726 25 600, F 030 / 726 25 699
centralvereinigung@cdh.de

www.cdh.de
www.handelsvertreter.de
www.come-into-contact.de
[www.twitter.com/CDHBERLIN](https://twitter.com/CDHBERLIN)
CDH Berlin auf Facebook

